



Jetzt bitte alle durchhalten!

Oberbürgermeister Dirk Hilbert appelliert an Dresdnerinnen und Dresdner

*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

wir erleben gerade eine der größten Herausforderungen weltweit. Alle Anstrengungen sind aktuell darauf gerichtet, die Verbreitung des heimtückischen und ansteckenden Corona-Virus einzudämmen oder zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist, die Infektionsketten zu unterbinden und damit Menschenleben zu schützen.

Deshalb wird auch Ihnen viel abverlangt – mit dem Rückzug auf das Zuhause, der Umorganisation des Alltags, dem Verzicht auf vieles Gewohnte. Lassen Sie mich deshalb danken für Ihre Disziplin, Ihre Unterstützung und Ihre Flexibilität. Es ist jetzt sehr wichtig, diese Schutzvorkehrungen auch durchzuhalten! Bitte werden Sie nicht nachlässig oder ungeduldig. Es betrifft weiter ausnahmslos jeden, vorübergehend unnötige Zusammenkünfte zu vermeiden. Auch wenn die Frühlingssonne lockt, bitte keine Gruppentreffs in Parks oder am Elbufer. Halten Sie in Ihrem und im Interesse anderer Abstand.

Was mindestens genauso wichtig bleibt, ist, in dieser schwierigen Situation Mitmenschen in Familie und Nachbarschaft zu helfen. Keiner muss mit Fragen und Sorgen allein bleiben. Die Stadt informiert täglich aktuell über dresden.de/corona, über facebook.de/stadt.dresden und über unser Bürgertelefon (03 51) 4 88 53 22, das täglich – also auch am Wochenende – von 8 bis 18 Uhr erreichbar ist.

In der letzten Woche berichtete ich an dieser Stelle über die Tätigkeit des städtischen Krisenstabes, der fortwährend berät und entscheidet. In den letzten Tagen erreichten wir vor allem drei Dinge: Erstens gibt es sinnvolle Erleichterungen für die Notbetreuung von Kindern in Kitas und Horten. So ist sichergestellt, dass sich Mütter und Väter im Krankenhausdienst und in anderen unverzichtbaren Berufsgruppen



auf ihre Aufgaben konzentrieren können, ohne auf die Großeltern angewiesen zu sein. Außerdem ist die städtische Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen zügig beschlossen und organisiert worden und bereits zur Auszahlung gekommen. Auch über die Soforthilfe-Zuschüsse des Bundes haben wir die Betroffenen informiert. Und noch ein drittes Anliegen ist auf den Weg gebracht worden, nämlich dass die Wochenmärkte wieder öffnen dürfen, freilich unter Beachtung der allgemeinen Abstands- und Schutzregeln. Bitte helfen Sie mit, diese auch einzuhalten!

Die aktuelle Situation rund um Corona legt insbesondere älteren Menschen nahe, sich nicht unnötig zu gefährden. Ich möchte unsere Seniorinnen und Senioren bitten, diese Warnungen ernst zu nehmen. Fragen Sie ab, ob Termine beim Arzt, Optiker oder bei Behörden aufrechterhalten werden müssen oder verschoben werden können. Prüfen Sie, ob Erledigungen und Einkäufe

Corona-Soforthilfe. Maßschuhmacher Alexander Preiß von der Rähnitzgasse in der Dresdner Neustadt erhielt wie viele betroffene Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen den Zuwendungsbescheid für die Soforthilfe.

Foto: Bernhard Albrecht

von anderen übernommen werden können. Und scheuen Sie sich nicht, Hilfe und Unterstützung im Alltag abzufragen und anzunehmen. Die Jüngeren in Familie oder Nachbarschaft helfen bestimmt gern weiter. Beratung speziell für Seniorinnen und Senioren gibt es natürlich auch bei der Stadt, am zentralen Seniorentelefon (03 51) 4 88 48 00. Weitere Hinweise, Informationen und Kontakte finden Sie erneut in der Amtsblatt-Ausgabe dieser Woche.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweise



In diesem Amtsblatt steht ab Seite 12 die neue Verordnung des Sächsischen Sozialministeriums zum Schutz vor dem Coronavirus. Dort werden umfassend die Ausgangsbeschränkungen für den gesamten Freistaat, also auch für die Landeshauptstadt Dresden, bis zum 20. April, 0 Uhr, geregelt. Ziel der Verordnung ist es, weiterhin den physischen sozialen Kontakt zwischen den Menschen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Außerdem wurde darin die Durchsetzung der Verbote mittels eines Bußgeldkataloges ergänzt und klar geregelt. Bitte halten Sie diese Regeln zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihrer Mitmenschen ein. Nähere und weitere Informationen bieten auch die Internetseiten www.dresden.de/corona oder www.coronavirus.sachsen.de.

Wochenmärkte



Mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel und in Markthallen, die dem Verkauf von Lebensmitteln, selbst erzeugten Gartenbau- und Baumschulerzeugnissen sowie Tierbedarf dienen, dürfen seit April auch in Dresden wieder öffnen. Oberbürgermeister Dirk Hilbert begrüßt die Entscheidung der sächsischen Staatsregierung: „Als Landeshauptstadt Dresden haben wir uns mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass Direktvermarkter und Kleinbauern ihre regional erzeugten Produkte weiter anbieten können.“

Aus dem Inhalt



Corona-Schutz-Verordnung	12
Stadtrat	
Beschlüsse	14
Ausschüsse	15, 27
Ausschreibung	
Stellen	14
Richtlinie	
Soforthilfe Wirtschaft	17
Friedhofssatzung	19

Vermessungsbildflug über Dresden

Das Amt für Geodaten und Kataster ließ am 24. März einen Vermessungsbildflug über den mittleren und nordwestlichen Bereich des Dresdner Stadtgebiets durchführen. Klara Töpfer, Leiterin des Amts Geodaten und Kataster, informiert: „Seit dem Jahr 2000 lassen wir jährlich jeweils eine Hälfte des Dresdner Stadtgebiets im Wechsel überfliegen. Diesen Bildflug bereiten wir langfristig vor. Trotz der Corona-Krise konnten wir ihn wie geplant stattfinden lassen, denn das Problem der sozialen Distanz zu anderen Menschen bestand nicht.“

Der Flug dauerte drei Stunden. Insgesamt 180 Quadratkilometer wurden mit einer zweimotorigen Cessna 340 mit einer digitalen Großformatkamera überflogen. Es herrschten optimale Bedingungen: sonniges, wolkenfreies und klares Wetter, niedriger Elbpegel. Es lag kein Schnee und der Sonnenstand betrug mindestens 30 Grad zum Horizont. Die Flughöhe lag bei 2 300 Metern. Mit insgesamt 28 Flugstreifen in Ost-West-Ost-Richtung wurden 1 200 Farbluftbilder mit bis zu zehn Zentimetern Bodenaufklärung aufgenommen. Bei dieser Bodenaufklärung kann man auf den Bildern ein Objekt mit der Größe von zehn Zentimetern auf der Erdoberfläche detailgetreu erkennen. Das ist zum Beispiel ein Pflasterstein. Die Bildflugergebnisse liegen bis Mitte Juni 2020 vor.

Ideen und Projekte für die Interkulturellen Tage

Noch bis Freitag, 24. April, können Ideen und Projekte für die diesjährigen Interkulturellen Tage online auf der Internetseite www.dresden.de/interkulturelletage eingereicht werden. Für Rückfragen steht das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten telefonisch unter (03 51) 4 88 21 31 und per E-Mail unter auslaenderbeauftragte@dresden.de zur Verfügung. Aus den registrierten Veranstaltungen erstellt das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten ein gemeinsames Programmheft, das ab September in gedruckter Form in Deutsch und Englisch sowie online zusätzlich in weiteren Sprachen zugänglich sein wird.

www.dresden.de/interkulturelletage
www.auslaenderrat.de/ikt

Bauarbeiten am Bönischplatz

Hier entsteht ein Ort der Kommunikation und Begegnung

Seit dem 30. März laufen die Bauarbeiten zur Umgestaltung und Aufwertung des Bönischplatzes. Während der Bauzeit von etwa sieben Monaten (bis voraussichtliche Ende Oktober) kommt es für die Anlieger zu Einschränkungen hinsichtlich der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke, Gebäude und Geschäfte. Auch Lärm- und Schmutzbelastungen lassen sich nicht gänzlich verhindern. Bereits in der Planungsphase hat sich die Landeshauptstadt Dresden bemüht, diese Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Bauen ohne Einschränkungen ist jedoch nicht möglich. Die Fußgängerführung bleibt ständig gesichert. Die ansässigen Geschäfte sind fußläufig jederzeit erreichbar.

Verkehr und Sperrungen

Die Bauarbeiter haben mit der Sanierung der Pfothenhauerstraße zwischen Bundschuhstraße und Elisenstraße begonnen. Danach wird der Bönischplatz voll gesperrt, um die umfangreichen Straßen-, Kanal- und Tiefbauarbeiten durchführen zu können. Hierzu ist auch ein absolutes Park- und Halteverbot erforderlich, das 72 Stunden vorher durch das Aufstellen entsprechender Verkehrszeichen angezeigt wird. Im Zuge der Baumaßnahmen werden drei Bäume gefällt, welche durch zwei Neupflanzungen ersetzt werden.

Die DVB AG informiert separat über die veränderte Linienführung und Haltestellenverlegung während der Bauzeit.

Zu weiteren Einschränkungen kommt es im Bereich der verlängerten Pfeifferhannsstraße (südlich der Pfothenhauerstraße/ehemaliges Plattenwerk). Hier befindet sich ab 30. März die Bau-

stelleneinrichtung für die Baustelle Bönischplatz. Das Gelände wird eingezäunt und im Bereich der Pfeifferhannsstraße wird ein Halteverbot angeordnet.

Die beauftragte Baufirma STRABAG AG informiert die Eigentümer, Anlieger und Gewerbetreibenden im April 2020 über Einschränkungen. Das Vorhaben kostet insgesamt rund zwei Millionen Euro und wird durch Städtebaufördermittel und Eigenmittel der Landeshauptstadt bezahlt.

Was wird gemacht?

Die Landeshauptstadt Dresden optimiert die Verkehrsführung, ordnet die Pkw-Stellplätze neu und errichtet eine sichere Fußgängerquerung über die Pfothenhauerstraße. Die bisherige Abgrenzung durch Betonblöcke entfällt. Dafür wird der Fußweg Elsasser Straße fortgeführt.

Der Platz erhält mehr Grün, Sitzgelegenheiten und Fahrradbügel. Ein Trinkbrunnen, ein Büchertauschschrank und eine neue Kultursäule (anstelle der alten Litfaßsäule) verschönern den Platz. Eine zweite Stele aus dem Projekt „Johannstadt auf Tafeln“ informiert direkt auf dem Bönischplatz über seine Geschichte vor und nach 1945. Auf einer Teilfläche an der östlichen Bönischplatzspitze entsteht ein Wochenmarkt. In unmittelbarer Nähe der Bushaltestelle gibt es dann einen Mobilitätspunkt mit drei Stellplätzen für Carsharing und einem Fahrradverleihsystem. Die Bushaltestelle wird geringfügig in Richtung Elisenstraße verschoben und barrierefrei ausgebaut.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen



Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 -19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

the expert company

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Wartungsarbeiten am Tunnel Waldschlößchen

Am Tunnel Waldschlößchen finden noch bis Sonnabend, 4. April, Wartungsarbeiten statt. Die Zufahrt von der Bautzner Straße zur Waldschlößchenbrücke ist am Freitag, 3. April von 20 bis ca. 22.15 Uhr gesperrt. Die Sperrung der Zufahrt von der Brücke zur Bautzner Straße (stadtauswärts) erfolgt in der Nacht vom 3. zum 4. April in der Zeit von 22.30 bis 5 Uhr.

Die Fachleute überprüfen die sicherheitstechnischen Anlagen, wie zum Beispiel die Brandmeldeanlage, die Notrufeinrichtungen und die Verkehrssteuerung. Außerdem führen sie Reinigungsarbeiten an der Tunnelbeleuchtung, an der Entwässerungsanlage, den Tunnelwänden und an den Notgängen aus.

Alle Arbeiten werden trotz der Coronavirus-Pandemie vorgenommen. Das Wartungspersonal ist sensibilisiert, möglichst großen Abstand voneinander zu halten und sich regelmäßig die Hände zu desinfizieren. Arbeitsmittel sind jeweils nur von einer Person zu verwenden.

Nächster Probealarm in Dresden am 8. April

Am Mittwoch, 8. April, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am Mittwoch, 8. Juli, ebenfalls 15 Uhr, geplant.



SCHON GEWUSST?

Mit mehr als 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltönen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden.

www.dresden.de/feuerwehr



Banner am Kulturpalast Dresden

Zeichen der Solidarität während der Corona-Krise



„Dresden hat es oft gezeigt, in der Not hilft nur Zusammenhalt. Auch diese Krise werden wir überstehen. Danke an alle, die täglich alles dafür geben!“ – Seit dem 30. März setzen die Landeshauptstadt Dresden, die SG Dynamo Dresden und die Dresdner Philharmonie mit einem großformatigen Banner am Dresdner Kulturpalast ein Zeichen der Solidarität in der Corona-Krise.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Frauke Roth, Intendantin der

Dresdner Philharmonie:

„Wir freuen uns, dass wir gemeinsam mit Dynamo Dresden ein sichtbares Zeichen der Solidarität mit allen setzen können, die sich in diesen Tagen mit höchstem Engagement für uns alle einsetzen. Der Kulturpalast im Herzen unserer Stadt ist ein wunderbarer Ort um zu zeigen, dass die Stadtgesellschaft über Einzelinteressen hinweg zusammenhält.“

Für das Banner, das Fans von

Dynamo Dresden („Ultras“) initiierten und das zunächst am Terrassenufer hing, wurde damit ein neuer Platz gefunden. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, Dirk Hilbert, hatte sich dafür eingesetzt, es am Kulturpalast als zentralem Haus der Begegnung und des Miteinanders aufzuhängen und die Dresdner Philharmonie um Mitwirkung gebeten.

Foto: Jürgen Männel

Neues Sozialschutz-Paket in Kraft getreten

Rentner dürfen 2020 mehr hinzuverdienen

Dresdens Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann begrüßt das Sozialschutz-Paket, das der Bundesrat am 27. März aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 beschlossen hat: „Das Coronavirus stellt unseren Arbeitsmarkt und unsere soziale Infrastruktur auf eine harte Belastungsprobe. Mit den jetzt beschlossenen Maßnahmen kann es gelingen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Epidemie halbwegs abzufedern.“

Das Sozialschutz-Paket (Bundestags-Drucksache 19/18107, Bundesrats-Drucksache 148/20) trat zum 28. März in Kraft. Es beinhaltet zum einen den Ausbau von Sozialleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Einkommensverluste sollen schneller und besser kompensiert werden. Dazu wird der Zugang in die Grundsicherung nach SGB II und SGB XII vorübergehend erleichtert. Jobcenter und Sozialamt verzichten für sechs Monate auf Mietsenkungsaufforderungen. Die vereinfachten Regelungen gelten auch für die soziale Entschädigung nach Bundesversorgungsgesetz. Die Bemessung des Kinderzuschlags der Familienkasse wird vorübergehend an die gegenwärtige Situa-

tion angepasst – statt an das Einkommen der letzten sechs Monate knüpft der Zuschlag an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung. Diese Maßnahmen stärken insbesondere Familien mit geringem Einkommen und Selbstständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten. Aufgrund der großen Arbeitskräftenachfrage in systemrelevanten Branchen und Berufen wie der Pflege und der Landwirtschaft wird teilweise auf die Anrechnung aufs Kurzarbeitergeld verzichtet. Auch Rentnerinnen und Rentner dürfen 2020 mehr hinzuverdienen. Ihre kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze steigt von 6 300 Euro auf 44 590 Euro.

Zum anderen kommt ein neues Gesetz – das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG). Dieses soll unter anderem Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Wohlfahrtsträger finanziell schützen. Dafür wird ein befristeter nachrangiger Sicherstellungsauftrag für Sozialbehörden (insbesondere Jobcenter, Arbeitsagenturen, Rentenversicherungsträger, Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, Jugend- und Sozialämter,

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) geschaffen.

Der Sicherstellungsauftrag soll dann einsetzen, wenn aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den sozialen Dienstleistern gestört ist und keine vorrangigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen die Finanzierungslücke geschlossen werden können. Ein solcher Fall ist in der Praxis beispielsweise gegeben, wenn Begegnungscafés aufgrund der geltenden Allgemeinverfügungen des Freistaats geschlossen bleiben müssen und die öffentlich geförderten Arbeitsgelegenheiten deshalb nicht stattfinden; dann kommt ein Überbrückungszuschuss in Höhe von 50 bis 75 Prozent des Monatsdurchschnitts in Betracht.

Die Landeshauptstadt Dresden geht derzeit davon aus, dass der neue Sicherstellungsauftrag keine Einschnitte bei der Jugendpauschale und der Förderung der Schulsozialarbeit bringt.

www.dresden.de/corona

Corona: Aufruf zur Nachbarschaftshilfe

Gegenseitige Hilfe ist ansteckender als Corona. Hilfesuchende und freiwillige Helfer sind dazu aufgerufen, sich an der Nachbarschaftshilfe der Landeshauptstadt Dresden zu beteiligen. Das Gesundheitsamt hat diese gemeinsam mit dem Sozialamt ins Leben gerufen. Im Internet unter www.dresden.de/corona-hilfe sind abrufbar: ein Handzettel, der über die Aktion informiert, und ein Abrisszettel, den Interessierte ausdrucken und aushängen können. Die Stadtverwaltung hat dafür eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Diese ist täglich von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 53 22 oder per E-Mail an: gesundheitsamt-corona@dresden.de erreichbar. Zusätzlich ist auch das Senioren-Telefon unter (03 51) 4 88 48 00 von Montag bis Freitag geschaltet. Schreiben Sie bitte Ihr Angebot oder Ihren Wunsch per E-Mail oder telefonisch möglichst konkret: Was suchen Sie? Was bieten Sie an? Wie oft? In welchem Stadtteil? Zu welcher Zeit? An welchen Wochentagen? Wichtig ist es in der gegenwärtigen Lage vor allem, lokal im eigenen Stadtteil zu helfen.

Hinweise: Wenn ein Einkauf zu erledigen ist, sollte der Vorrat zirka für eine Woche reichen. Lassen Sie sich den Kassenzettel geben. Zu beachten ist zudem, dass die Übergabe vor der Haustür erledigt werden muss. Das Betreten der Wohnungen ist nicht erwünscht.

Falls die Bezahlung nicht über eine nachträgliche Überweisung stattfinden kann, bieten einige Geldinstitute, darunter beispielsweise die Ostsächsische Sparkasse Dresden unter Rufnummer (03 51) 45 50 ihren Kunden im Ausnahmefall auch die Möglichkeit, Geld mobil auszuzahlen.

www.dresden.de/corona-hilfe



Corona-Krise? Geblitzt wird trotzdem

Schwere Verkehrsverstöße bleiben auch in der aktuellen Zeit nicht ungeahndet. Kraftfahrer, die in Feuerwehruzufahrten oder vor abgesenkten Borden stehen, werden weiterhin abgeschleppt und müssen mit Bußgeldern rechnen. Die Überwachung der Gebührenpflicht auf städtischen Parkplätzen hingegen wurde eingestellt. Die städtischen Messanlagen werden neu justiert. Unbelehrbare Raser müssen damit rechnen, dass es blitzt.

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

am 3. April

Johanna Briesen, Cotta
Ursula Teuber, Blasewitz
Gertraute Thomas, Altstadt
Palmya Schnabel, Cotta

am 4. April

Elfriede Scheffler, Prohlis
Dorothea Wagler, Altstadt
Christa Michalsky, Pieschen
Eva Schneider, Prohlis

am 5. April

Edeltraut Jähnigen, Leuben
Hansgeorg Richter, Blasewitz
Eveline Stange, Altfranken
Irmgard Triebe, Schönborn

am 6. April

Wolfgang Gebhardt, Klotzsche
Eberhard Renner, Prohlis
Ruth Mehlgarten, Leuben

am 7. April

Isolde Beyer, Plauen
Julianna Püchel, Altstadt
Günter Patzig, Leuben
Ruth Messer, Leuben

am 8. April

Gertraude Liebmann, Cotta

am 9. April

Alice Scheibe, Altstadt

zum 70. Hochzeitstag

am 8. April

Renate und Manfred Rackette,
Klotzsche

zur Diamantenen Hochzeit

am 9. April

Renate und Günter Baer,
Schönfeld-Weiße

Springbrunnen sprudeln später

Infolge des eingeschränkten Dienstbetriebes sind tägliche Kontrollen an den Brunnenanlagen derzeit nicht möglich. Die städtischen Springbrunnen werden daher nicht, wie ursprünglich geplant, ab Ostern in Betrieb genommen. In Abhängigkeit von der Witterung führen bereits beauftragte Firmen bereits bauliche Reparaturen aus, so dass die Brunnen zu einem späteren Termin schneller in Betrieb genommen werden können.

Kraftloserklärung eines Dienstausweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird folgender Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr.: W054899.

Umfrage-Beteiligung bis Ende April

Oberbürgermeister bittet weiter um rege Mitwirkung

Noch bis Ende April können und sollten sich die Angeschriebenen an der Kommunalen Bürgerumfrage (KBU) beteiligen. Der Fragebogen kann in Papierform oder auf www.dresden.de/kbu ausgefüllt werden. Der Anteil der Online-Teilnehmenden hat gegenüber der letzten Umfrage im Jahr 2018 deutlich zugenommen.

Im Bewusstsein, dass die Teilnahme gerade jetzt in der Zeit der Corona-Krise eine ganz besondere Herausforderung darstellt, bittet Oberbürgermeister Dirk Hilbert um eine weitere rege Teilnahme und verschickte am 26. März Erinnerungsschreiben. Gern hätten die

Organisatoren die Umfrage unter anderen Umständen gestartet, aber auch weiterhin gilt, dass nur eine breite Beteiligung statistisch belastbare Ergebnisse sichert.

Fragen im Zusammenhang mit der Kommunalen Bürgerumfrage können telefonisch unter (03 51) 4 88 69 22 aktuell nur montags bis freitags von 10 bis 14 Uhr oder per E-Mail an umfrage@dresden.de geklärt werden. Aktuelle Informationen, auch mehrsprachig, sowie der Zugang zum Online-Fragebogen befinden sich im Internet.

www.dresden.de/kbu

Neue Selbsthilfegruppen in Gründung

Interessenten können sich bei KISS melden

Obwohl die städtische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) auf unbestimmte Zeit in ihren Räumen Ehrlichstraße 3 keine Gruppentreffen stattfinden lässt, beraten die Mitarbeiterinnen natürlich weiter zur Selbsthilfelandchaft und unterstützen aktuell drei Gruppen-Neugründungen. Interessenten können sich gern melden – telefonisch unter (03 51) 2 06 19 85 oder per E-Mail an kiss@dresden.de.

■ Folgende Gruppen entstehen:

■ Magenkrebs

Erkrankungen des Magens können vielfältige Beeinträchtigungen und Änderungen in den Lebensgewohnheiten bewirken. Insbesondere die Diagnose Krebs als eine gravierende und existenzielle Erfahrung beschäftigt nachhaltig. Im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte bespricht die Gruppe gemeinsam medizinische sowie soziale Probleme und Aspekte in einem persönlichen und vertrauensvollen Rahmen.

■ Frauen mit negativem Geburtsergebnis

Hin und wieder kommt es vor, dass Frauen bei der Geburt negative Erfahrungen machen und sich scheuen, darüber zu sprechen. Daraus resultierend können gesundheitliche Probleme im Wochenbett und beim Stillen entstehen. Oftmals wird auch erst nach Wochen, Monaten oder gar Jahren klar, dass sich diese Mütter weiterhin belastet fühlen. Die neue Selbsthilfegruppe lädt jene ein, die ein schwieriges, enttäuschendes oder traumatisches Geburtsergebnis hatten, im geschützten Raum miteinander ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, sich gegenseitig zu helfen

und zu bestärken, um den Blick wieder nach vorn zu richten.

■ Schlaganfall bei Kindern – SCHAKI e. V.

Wenn das eigene Kind einen Schlaganfall erleidet, bringt das für das Kind selbst und auch für die Eltern und Geschwister gravierende Einschnitte im alltäglichen Leben mit sich. In der neuen Gruppe tauschen sich Familien und Angehörige untereinander aus und unterstützen sich, um die Situation besser zu verkraften und zu bewältigen.

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) Ehrlichstraße 3 (über Freiburger Straße 18) Telefon (03 51) 2 06 19 85 E-Mail kiss@dresden.de Montag, Freitag 9–12 Uhr Dienstag, Donnerstag 9–18 Uhr zusätzlich nach Vereinbarung Hinweis: bis auf Widerruf keine Treffs bei KISS www.dresden.de/selbsthilfe



SCHON GEWUSST?

Zurzeit läuft die Kommunale Bürgerumfrage. Mitmachen lohnt sich, damit die Stadtverwaltung mit Fakten wie diesen arbeiten kann:

Bei der letzten Kommunalen Bürgerumfrage im Jahr 2018 gaben zum Beispiel 77 Prozent der Befragten an, einen Balkon, eine Loggia, eine Veranda oder eine (Dach-)Terrasse in ihrer Wohnung zu haben. 1993 waren es nur 55 Prozent, die diese Ausstattungsmerkmale angeben konnten.

www.dresden.de/kbu

Andere Öffnungszeiten beim Bestattungsdienst

Aktuell finden die Beratungsgespräche beim städtischen Bestattungsdienst zum Sterbefall telefonisch bzw. per E-Mail oder schriftlich statt:

■ Städtischer Bestattungsdienst
Telefon (03 51) 4 39 36 00
bestattungsdienst@bestattungen-dresden.de

■ Heidefriedhof/Friedhof Dölzchen/Nordfriedhof
Telefon (03 51) 8 49 89 58
heidefriedhof@bestattungen-dresden.de

■ Urnenhain Tolkewitz
Telefon (03 51) 2 51 00 55
urnenhain@bestattungen-dresden.de

Die Büro-Öffnungszeiten sind bis 19. April folgende:

■ Montag bis Freitag, 7.30 Uhr bis 16 Uhr

■ Sonnabends bleiben die Büros geschlossen

Rund um die Uhr gibt es den Bereitschaftsdienst telefonisch unter der Rufnummer (03 51) 4 39 36 00.

Infos der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

Der Zutritt zur Kfz-Zulassungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde ist bis auf Weiteres ausschließlich nur nach telefonischer oder per E-Mail abgestimmter Terminvereinbarung sowohl für Zulassungsdienste als auch private Antragsteller nur für dringend notwendige und nicht aufschiebbare Einzelfälle möglich:

■ Kfz-Zulassungsbehörde
(03 51) 4 88 80 08 bzw. 4 88 80 24
kfz-zulassung@dresden.de

■ Fahrerlaubnisbehörde
(03 51) 4 88 80 61 bzw. 4 88 80 60
fuehrerscheinstelle@dresden.de

www.dresden.de/erreichbar

Schönste Kleingärten – Endrundenteilnehmer 2020

Wettbewerbssieger erhält am 20. Juni den Wanderpokal Flora

18 Kleingärtnervereine beteiligten sich unter dem Motto „Kreative Gärten – bunte Vielfalt“ am 16. Wettbewerb um den Titel „Die schönste Kleingartenanlage 2020“. Zehn haben es nach Prüfung der abgegebenen Antragsunterlagen in die Endrunde geschafft:

- KGV „Blumenau“ e. V.,
- KGV „Alte Elbe – Frauensteiner Platz“ e. V.,
- KGV „Am Tummelsbach“ e. V.,
- KGV „Am Waldrand“ e. V.,
- KGV „An der Eiche“ e. V.,
- KGV „Freudenberg“ e. V.,
- KGV „Friebelstraße“ e. V.,
- KGV „Gartenfreunde II“ e. V.,
- KGV „Neuland“ e. V.,
- KGV „Sommerfrische“ e. V.

Die Präsentationen und Führungen in den Vereinen finden statt am Donnerstag, 4. Juni, und Freitag, 5. Juni. Die Verkündung der Sieger findet zum Tag des Gartens am Sonnabend, 20. Juni, statt. Oberbürgermeister Dirk Hilbert wird

dem Siegerverein den Wanderpokal überreichen.

Der Tag des Gartens in Dresden findet traditionell im Siegerverein des Vorjahres statt. In diesem Jahr ist das der Kleingärtnerverein „Höhenluft“ e. V. in Dölzchen an der Grenzallee. Der Wettbewerbssieger erhält 1 000 Euro Preisgeld und den beliebten Wanderpokal „Flora“. Für den Zweitplatzierten stehen 500 Euro, für den Drittplatzierten 250 Euro bereit.

Zusätzlich zu den genannten Prämierungen erfolgt eine Auswertung besonderer Projekte und Aktivitäten der Endrundenteilnehmer. Diese können mit drei Sonderpreisen zu je 200 Euro gewürdigt werden. Ob es 2020 zusätzlich einen Sonderpreis für den schönsten Einzelgarten gibt, entscheidet die Jury während der Begehungen.

www.dresden.de/kleingartenvereine



Wanderpokal Flora 2019. OB Dirk Hilbert überreichte 2019 den Wanderpokal Flora an die Vorsitzende des Kleingartenvereins „Höhenluft I“ in Dölzchen, Simone Thomack.

Foto: Jürgen Männel

Dresdner Sportlerumfrage 2019

Ergebnisse stehen fest – Nachwuchsförderpreis vergeben

Ursprünglich sollte das Ergebnis der Sportlerumfrage und des Nachwuchsförderpreises der Dresdner Stiftung für Jugend & Sport der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zur Gala des Dresdner Sports am 14. März bekanntgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Situation musste die gemeinsame Veranstaltung der Landeshauptstadt Dresden und des Stadtportbundes Dresden abgesagt werden.

■ Ergebnisse

■ Beste Sportlerin: Tina Punzel. Die Athletin vom Dresdner SC 1898 verteidigt damit ihren Titel. Deutschlands beste Wasserspringerin gewann im vergangenen Jahr 1 x Gold, 2 x Silber und 1 x Bronze bei den Europameisterschaften in Kiew sowie eine Bronzemedaille bei den Weltmeisterschaften im südkoreanischen Gwangju.

■ Bester Sportler: Tom Liebscher. Für den Kanuten vom Kanu-Club Dresden ist es bereits der 5. Umfragesieg in Serie. Er dominierte die Weltmeisterschaften im ungarischen Szeged und holte gleich zweimal Gold im K1 und K4 jeweils über 500 Meter. Gleiches Kunststück gelang ihm bereits bei den Weltmeisterschaften 2017.

■ Beste Mannschaft: DSC Volleyball Damen Nachwuchs U20. Seit 2013 hieß der Sieger in dieser

Kategorie DSC Volleyball Damen. Ausgerechnet der eigene Nachwuchs hat diese Siegesserie nun beendet. Das DSC-Nachwuchsteam gewann im letzten Jahr den Deutschen Meistertitel der U20-Volleyballerinnen. Einige Spielerinnen dieses Meisterteams konnten in diesem Jahr sogar schon den DVV-Pokal mit der 1. Damenmannschaft des DSC gewinnen.

■ Kategorie Sportlerin mit Handicap: Christiane Reppe. Auch sie hat diesen Titel in der Vergangenheit bereits gewonnen. In Ihrer neuen Sportart, Paratriathlon, ist es jedoch der erste Umfragesieg. Die ehemalige Handbikerin und Schwimmerin ist seit Herbst 2018 in dieser Sportart aktiv und kann auf eine überaus erfolgreiche Saison 2019 zurückblicken. Sie wurde Europameisterin in Valencia und Dritte bei den Weltmeisterschaften in Lausanne.

■ Beste Nachwuchssportlerin: Chiara Schimpf. Die Nachwuchs-Leichtathletin des Dresdner SC 1898 errang mit der deutschen 4 x 100-Meter-Staffel Bronze bei den U20-Europameisterschaften in Borås (Schweden). Zudem erzielte Dresdens schnellste Frau bei diesen Titelkämpfen auch einen achtbaren 6. Platz über die 100 Meter.

■ Beste Trainerin: Petra Vitera.

Spricht man in Dresden von Sportakrobatik spricht man von ihr. Die beeindruckende Entwicklung sowie die zahlreichen Erfolge der DSC-Sportakrobaten, wie 2019 die EM Bronzemedaille der Herren-Viergruppe sowie der EM-Titel von Tim Sebastian, sind eng mit ihrem Namen verbunden.

■ Kategorie Masters: Angela Müller. Sie krönte sich 2019 als Masters-Weltmeisterin in der Leichtathletik. Bei den Titelkämpfen im spanischen Malaga siegte die DSC-Athletin im Siebenkampf in der Altersklasse W 55.

■ Nachwuchsförderpreis der Dresdner Stiftung für Jugend & Sport der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Die Dresdner Stiftung für Jugend & Sport der Ostsächsischen Sparkasse Dresden vergibt den Nachwuchsförderpreis an den TSV Rotation Dresden 1990 e. V. Der mit 3 000 Euro dotierte Preis soll neben erzielten Leistungen im Kinder- und Jugendsport vor allem herausragende Nachwuchsarbeit im Breitensport auszeichnen. Mit der Vergabe des Nachwuchsförderpreises setzt die Stiftung ein Zeichen für frühzeitige und nachhaltige Sportförderung, die ein integrativer Bestandteil der Entwicklung von Lebenskompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist.

Wochenmärkte dürfen wieder öffnen

Mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel und in Markthallen, die dem Verkauf von Lebensmitteln, selbst erzeugten Gartenbau- und Baumschulerzeugnissen sowie Tierbedarf dienen, dürfen ab Mittwoch, 1. April 2020, auch in Dresden wieder öffnen. Die Wochenmärkte öffnen wieder entsprechend des Marktcalenders, der im Internet unter www.dresden.de/marktkalender steht. Die Regeln zur Hygiene und zum Mindestabstand von zwei Metern zwischen einzelnen Personen und zum Verkaufspersonal werden eingehalten. Der Wochenmarkt am Münchner Platz ist zum Beispiel aufgrund von Anpassungen nur mit elf anstelle der sonst 20 Ständen präsent. Es wird darauf geachtet, dass immer ein vollständiges Lebensmittelsortiment angeboten werden kann.

www.dresden.de/maerkte



Striezelmarkt: Verlängerte Bewerbungsfrist

Der 586. Dresdner Striezelmarkt soll in diesem Jahr vom 26. November bis 24. Dezember stattfinden. Am 5. März rief die Landeshauptstadt Händlerinnen und Händler auf, ihre Zulassung bis zum 2. April zu beantragen. Aufgrund der besonderen allgemeinen und wirtschaftlichen Situation im Zeichen der Corona-Pandemie und der in diesem Zusammenhang staatlich verfügbaren Maßnahmen, verlängert die Stadtverwaltung Dresden die Bewerbungsfrist bis zum 4. Mai (Posteingang bei der Landeshauptstadt). Die bisher verwendeten Antragsformulare behalten ihre Gültigkeit und die Antragsformalitäten bleiben vollumfänglich unberührt bestehen. Die Antragsunterlagen können auch weiterhin unter www.dresden.de/maerkte abgerufen werden.

■ Verfahrensregelungen für den Striezelmarkt 2020

Nach der Durchführung des Händlerauswahlverfahrens werden die Zuweisungsbescheide wie gewohnt ausgereicht. Diese sind jedoch mit einer aufschiebenden Bedingung versehen, dass der Markt tatsächlich durchgeführt wird. Die Marktgebühr entsteht gemäß § 4 Absatz 1 Marktgebührensatzung mit Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides. Diese Gebühr wird am 31. Dezember 2020 fällig, also erst nach Durchführung des Striezelmarktes.



**Liebe,
Fantasie,
Zusammenhalt**
#AnsteckenderAlsCorona
facebook.de/stadt.dresden



Umweltfreundliche LED-Beleuchtung in der Stadt

Aufgrund der aktuellen Krisensituation beteiligte sich Dresden erstmals seit drei Jahren am 28. März nicht bei der weltweit größten Umwelt- und Klimaschutzaktion „Earth Hour“. Die Landeshauptstadt Dresden stellt aber ihre Beleuchtung weiterhin um: Allein im Jahr 2019 ließ sie an zehn Straßen die Beleuchtung auf LED umrüsten. Das Fazit: eine Einsparung von etwa 283 508 Kilowattstunden pro Jahr, was einer CO₂-Reduzierung von etwa 144 Tonnen entspricht. Beispiele für eine Umstellung der Beleuchtung sind unter anderem auf der Pirnaer Landstraße, Stübelallee, Bergstraße, Innsbrucker Straße, Fritz-Löffler-Straße, Friedrich-List-Platz, Fischhausstraße, Charlottenstraße, Karcherallee und Oskarstraße zu sehen.

[www.dresden.de/
klimaschutz](http://www.dresden.de/klimaschutz)



Schlussbericht 2018 vom Rechnungsprüfungsamt

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Herbert Gehring stellte vor kurzem den Schlussbericht 2018 im Ausschuss für Finanzen vor. Der Schlussbericht besteht aus zwei Teilen: Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und Tätigkeitsbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes (RPA). Mit dem Beschluss zum Jahresabschluss 2018 stellt der Stadtrat fest, dass für das Haushaltsjahr 2018 ein Jahresabschluss erstellt und dieser vom RPA geprüft wurde. Die Feststellung ist keine Entlastung. Alle offenen Punkte werden vom RPA weiterverfolgt.

Der Schlussbericht setzt sich wie folgt zusammen.

■ Teil 1: Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Im Teil 1 werden die einzelnen Ergebnisse dargestellt. Dresden schloss das Jahr mit einem Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung von rund 165,4 Millionen Euro ab. Die Stadt verfügte zum 31. Dezember 2018 über eine Liquidität von fast einer halben Milliarde Euro.

■ Teil 2: Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
In diesem Teil sind die weiteren Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Jahres 2018 dargestellt.

Der vollständige Rechnungsprüfungsbericht steht mit allen Anlagen im Internet.

[www.dresden.de/
rechnungspruefung2020](http://www.dresden.de/rechnungspruefung2020)



#stayathomeandbecreative

Noch bis 3. April Förderung für Freischaffende beantragen

In diesen Tagen steht die gesamte Kunst- und Kulturszene vor ungeahnten Herausforderungen. Den Kulturschaffenden fehlt das Publikum, die wirtschaftlichen Auswirkungen sind noch nicht absehbar – Kunst und Kultur können helfen, das gesellschaftliche Miteinander in der Krise zu stärken. Mit dem Open Call #stayathomeandbecreative will das Amt für Kultur- und Denkmalschutz freischaffende Künstlerinnen und Künstler in Dresden gezielt unterstützen. Professionelle freischaffende Künstlerinnen und Künstler aus Dresden sind aufgerufen, einen kurzen Video-Clip von maximal 15 Minuten von ihrer kreativen Arbeit zu erstellen. Egal ob Songs, Lesungen, Theaterstücke, DJ-Sessions oder Atelierrundgänge – Kultur in Dresden soll sichtbar bleiben. Der Einsendeschluss ist am Freitag, 3. April. Weitere Details zur Aktion stehen unter www.dresden.de/kultur oder unter www.dresden2025.de.

Nach Auswahl durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz werden die Video-Clips auf den

Social-Media-Kanälen der Landeshauptstadt Dresden und des Kulturhauptstadtbüros Dresden 2025 mit den Hashtags

- #stayathomeandbecreative
- #ansteckenderalscorona
- #dontstopcreativity und
- #supportyourlocalartists

präsentiert. Die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler erhalten dafür eine einmalige Vergütung. Insgesamt stellt das Amt für Kultur und Denkmalschutz ein Budget von 50 000 Euro zur Verfügung.

Teilnehmen können professionelle freiberufliche Künstlerinnen und Künstler aus allen künstlerischen Sparten mit Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz in Dresden. Voraussetzung ist der Nachweis der hauptberuflich ausgeübten selbstständigen künstlerischen Tätigkeit. Natürlich sollen bei der Produktion auch die aktuellen Verhaltensregeln im Umgang mit dem Coronavirus beachtet werden.

www.dresden.de/kultur
www.dresden2025.de



Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand der
Sächsischen **WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT**
Dresden eG
gibt bekannt, dass die

Neuwahl der Vertreterversammlung durchgeführt wurde. Die Listen mit den Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, liegen vom 02.04. – 17.04.2020 in den Geschäftsräumen der Sächsischen Wohnungsgenossenschaft Dresden eG

Fechnerstraße 15, 01139 Dresden
Boltenhagener Straße 56, 01109 Dresden
Reitbahnstraße 6, 01069 Dresden aus.

Jedem Mitglied wird auf Verlangen und nach telefonischer Rücksprache eine Abschrift der Liste ausgehändigt.



Der Wahlvorstand der
Sächsischen
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT
Dresden eG

Kulturamt-Newsletter ist jetzt online

Ab sofort steht der Newsletter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz auch online im PDF-Format unter www.dresden.de/kultur zur Verfügung. Mit dem Newsletter „Corona-Spezial“ informiert das Kulturamt außerdem über aktuelle Fördermaßnahmen und Hilfsangebote im Rahmen der Corona-Pandemie. Der Newsletter kann mit einer E-Mail an kultur-denkmalschutz@dresden.de abonniert werden.

www.dresden.de/kultur



Theater zu – Vorhang auf: Staatsoperette online

„Reingehört!“ nennt sich das neue Format, das die Staatsoperette seit knapp einer Woche auf ihrer Internetseite unter www.staatsoperette.de und in ihren Social-Media-Kanälen dem Publikum anbietet. Kleine musikalische Beiträge, Mini-Konzerte, die Künstlerinnen und Künstler extra für dieses Format aufnehmen, Führungen hinter die Kulissen oder kleine Stückauführungen stehen momentan auf dem „Online-Spielplan“, der in regelmäßigen Abständen neu bestückt werden soll.

Zudem bietet die Theaterpädagogin des Hauses Material für Pädagogen und Eltern an. Diese „Lernlektionen“ befassen sich jeweils mit einem Teilbereich des Theaters und drehen sich beispielsweise rund ums Orchester, das Ballettensemble oder Berufe am Theater. Wer an diesem Material Interesse hat, wendet sich bitte per E-Mail an theaterpaedagogik@staatsoperette.de.

Auch die Schneiderinnen und Kolleginnen der Dekowerkstatt der Staatsoperette nähen Mundschutz.

Außerdem – um die freie Bühne zu nutzen – beginnen demnächst Wartungsarbeiten der Bühnentechnik, die eigentlich erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant waren.

E-Mail: theaterpaedagogik@staatsoperette.de

www.staatsoperette.de



**Dresden
bleibt
zu Hause.**



Ostern 2020

Tipps für die ganze Familie

Ostern 2020: Dieses Osterfest werden gewiss Tausende an Menschen für lange Zeit in Erinnerung behalten. Denn in diesem Jahr ist alles anders. Die Pandemie des Coronavirus bestimmt unseren Alltag.

Das öffentliche Leben ist weitgehend eingestellt. Und dennoch träumen viele Menschen davon, die bevorstehenden Ostertage so unbeschwert wie möglich zu ge-

nießen. Trotz der Einschränkungen gibt es die eine oder andere Option, um sich die Osterzeit zu versüßen.

Gemeinsame Stunden zu Hause für wertvolle Erkundungen nutzen

Bevor Sie eine kleine Bewegungsrunde in ihrem Stadtteil beginnen, recherchieren Sie doch einmal wer beispielsweise hinter den Namen Bienert, Lahmann oder Lingner

steht, was diese Herren erschufen, wo sie tätig waren und was man heute noch von ihrem Erbe im öffentlichen Raum findet.

Für Naturliebhaber findet sich online oder im heimischen Bücherregal sicher ein Pflanzenbestimmungsbuch. Welche Bäume beginnen jetzt zu blühen, wie sehen sie aus und wo stehen sie in meiner unmittelbaren Umgebung. Auch das Fernglas erfreut den Naturbeobachter. Noch können Sie z.Bsp. die Frühjahrsvögel sehen bevor der April sie in den grünen Blättern der Bäume verschwinden lässt.

Mit etwas Fantasie lassen Spiele wie Eierlaufen oder Ballspiele Kinderherzen in dieser Zeit höher schlagen. An diesem langen Wochenende ist auch Zeit für das gemeinsam zubereitete, aufwendige Liebessessen. Spielenachmittage lassen Zeit und Pflichten vergessen, der gemütliche Fernsehabend mit dem lange gewünschten Film kann zu einem echten Highlight werden.

Backzutaten zusammensetzen und kleine Präsente in den Lebensmittelläden finden

Wer Osternester vorbereiten oder Ostereier wie gewohnt färben möchte, kann dies selbstverständlich tun. Nach wie vor stehen die Tore aller Geschäfte offen, die für die Grundversorgung zuständig sind. Deshalb ist es auch problemlos möglich, sich den einen oder anderen Osterhasen oder kleine Präsente zu kaufen. Oder man nutzt die freie Zeit um z.Bsp. Eier kreativ zu färben mittels Wachstechnik oder Osterkekse zu backen. Mit einem Mix aus Nüssen und Trockenfrüchten kann man auch Ostereier selber herstellen, die am Ende liebevoll in gestaltetes Papier gewickelt werden. Natürlich ist in diesem Jahr etwas Kreativität und Improvisieren gefragt. Auch kleine Spezialgeschäfte sind derzeit eventuell geöffnet, bitte recherchieren Sie dazu im Netz auf den jeweiligen Seiten.

FREIBERGER SOMMERNÄCHTE
 06. Juni bis 30. August 2020
 Schloss Freudenstein, Freiberg
 FILMNÄCHTE · KONZERTE · FUSSBALL · PARTYS · THEATER

The Firebirds
Désirée Nick
Kathrin & Peter
Der kleine Drache Kokosnuss

Radio Doria
Uwe Steimle
Comödie Dresden
Ute Lemper

Jetzt noch das Ostergeschenk unter www.freiberger-sommernaechte.de sichern!

Bäckerei Eckert GmbH – Ihr Traditionsbetrieb
 Großenhainer Straße 221 · 01129 Dresden
 Telefon: (0351) 833 60 78 · E-Mail: kontakt@baeckerei-cafe-eckert.de
 Internet: www.baeckerei-cafe-eckert.de

Connys Süßes Lädchen

Wir haben geöffnet! Besuchen Sie uns im Sachsenforum!

Merianplatz 4
 01169 Dresden
 Tel.: 0351 - 4176738

Osternpräsente können individuell verpackt und auch nach Hause geliefert werden. Beispiele finden Sie auf unserer Webseite.

www.connys-suesses-laedchen.de

**Die Neustädter
Markthalle sagt**

Danke!

*Unser Dank gilt allen Mietern, Partnern,
Lieferanten, Spediteuren, Produzenten
und natürlich auch unseren treuen Kunden!*

*Gemeinsam gegen Corona.
Mit Kraft. Mut. Und Einsatz.*

Bleiben Sie gesund!



Seit 1899

HIER KENNT MAN SICH.

Neustädter Markthalle GmbH & Co. KG · Metzer Str. 1 · 01097 Dresden

Montag – Samstag 8 – 20 Uhr · Telefon: (0351) 8105445

facebook.com/markthalle.dresden · instagram.com/markthalle.dresden

www.markthalle-dresden.de

#gemeinsamfürdresden #abstandhalten #stayathome



Daßler

**OSTDEUTSCHLANDS
GRÖSSTER ZOO-MARKT
IN COSWIG
AUF 2.400 M²**



Ich bin schon auf dem Sprung!

- Qualifizierte Zoohandlung mit Herz
- ZOO & Co. Kundenkarte „freunde“
- Umfangreiches Sortiment
- Starke Handelsmarken
- Eigene ZOO & Co. Markenwelt
- Große Lebendtieranlage
- Erlebniseinkauf

...und noch vieles mehr

ZOO & Co. Daßler Robert Daßler

Großhainer Straße 108a
01127 Dresden-Pieschen
Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 09.00 – 19.00 Uhr
Sa: 9:00 – 18:00 Uhr

Dresdner Straße 119d
01640 Coswig
Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 09.00 – 19.00 Uhr
Sa: 9:00 – 18:00 Uhr

Pechelstraße 33
01139 Dresden Elbe-Park
Öffnungszeiten:
Mo – Do: 10.00 – 20.00 Uhr
Fr: 10:00 – 21:00 Uhr
Sa: 10:00 – 20:00 Uhr



Freistaat beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung

Ausgangsbeschränkungen in Sachsen bis Ende der Osterferien verlängert

Das Kabinett des Freistaates Sachsen hat am 31. März 2020 eine neue Rechtsverordnung des Sächsischen Sozialministeriums zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 zugestimmt. Die Verordnung regelt die weiteren Ausgangsbeschränkungen im Freistaat Sachsen und löst die bisher geltende Allgemeinverfügung »Ausgangsbeschränkungen« vom 22. März 2020 ab und tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Außerdem wurde die Allgemeinverfügung »Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen« vom 20. März 2020 überarbeitet und tritt in ihrer aktuellen Fassung ebenfalls mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Ziel der neuen Rechtsverordnung Ausgangsbeschränkungen ist es, weiterhin den physischen sozialen Kontakt zwischen den Menschen auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden, um weitere Ansteckungen zu verhindern. Außerdem wurde darin die Durchsetzung der Verbote mittels Bußgelder und Strafen ergänzend klar geregelt.

Sozialministerin Petra Köpping: „Grundsätzlich gilt auch bei uns in Sachsen nach wie vor: Das Verlassen der häuslichen Unterkunft bleibt

ohne triftigen Grund untersagt. Zu den triftigen Gründen zählen weiterhin der Arbeitsweg sowie der Weg zur Kindernotbetreuung. Wege zum Einkaufen bleiben weiterhin erlaubt, zudem Abhol- und Lieferdienste, auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit. Weiter dürfen Bürgerinnen und Bürger das Haus für Arztbesuche und medizinische Behandlungen verlassen. Ich betone noch mal ausdrücklich, dass wir niemanden mit diesen Ausgangsbeschränkungen gängeln wollen. Wir haben sie erlassen, um unser aller Gesundheit zu schützen.“ Angepasst wurde hingegen die Regelung zu Sport und Bewegung an der frischen Luft. Auch hier gilt, dass die Bewegung draußen vorrangig im Umfeld der häuslichen Umgebung allein, in Begleitung des Lebenspartners oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen soll. Im Ausnahmefall ist das aber auch mit einer weiteren, nicht im Hausstand lebenden Person, erlaubt. Diese Ausnahme stellt aber keine Regel da. Gemeint sind vor allem die Begleitung von alleinstehenden Seniorinnen und Senioren, die sonst nicht mehr das Haus verlassen.

Erlaubt ist künftig auch der Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte

Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von zwei Metern gewährleistet ist.

Weiterhin ist es möglich zur unabdingbaren Versorgung von Haustieren die Wohnung zu verlassen.

Auch die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, sowie die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf.

Bis auf wenige Ausnahmen wird dagegen der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gänzlich untersagt.

Ausgenommen vom Verbot sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger.

Ebenfalls ausgenommen vom Verbot sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes

und Besuche durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen Bevollmächtigten bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Wer bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörden auf der Straße angetroffen wird, muss die Gründe benennen, warum er sich außer Haus aufhält.

Dies kann durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

Innenminister Prof. Roland Wöller: „Die Polizei und die Ordnungsbehörden kontrollieren mit Augenmaß aber konsequent“.

Im Rahmen der neuen Rechtsverordnung hat sich die Sächsische Staatsregierung deshalb auf die Erstellung eines Bußgeldkataloges zu Eindämmung des Corona-Virus in Sachsen geeinigt.

Alle aktuellen Verordnungen stehen auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

www.coronavirus.sachsen.de



Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 31. März 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (Sächs-GVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020

(SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsatz

Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Meter einzuhalten.

§ 2 Vorläufige Ausgangsbeschränkung

(1) Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.

(2) Triftige Gründe sind:

1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
3. Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bezüglich Kindertagesstätten und Schulen vom 23. März 2020, bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 20. März 2020,

4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
6. Fahrten von Feuerwehr, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und unaufschiebbar notwendige fachliche Beratungen sowie

Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung, 8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, der selbstproduzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe, der Hofläden, der Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsaloons, des Zeitungsverkaufs sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen) und den Großhandel, 9. Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist, 10. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen, 11. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, 12. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, 13. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf, 14. Sport und Bewegung im Freien vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person, 15. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(3) Im Falle einer Kontrolle durch

die nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, zuständigen Behörden und durch die Polizei sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

§ 3 Besuchsverbot

(1) Untersagt wird der Besuch von 1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen zur Sterbebegleitung naher Angehöriger, unter Begrenzung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen, 2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind, 3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist), 4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3, 19, 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl

der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen schriftlich Bevollmächtigten bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude und Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

§ 4 Weitergehende Anordnungen

Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden können auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes weitergehende verschärfende Anordnungen erlassen.

§ 5 Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden sind gehalten,

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und

andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und 3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen soweit erforderlich durchzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei auch die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe ersuchen.

(2) Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro oder als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2 und 74 des Infektionsschutzgesetzes).

(3) Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung sind ohne weiteren konkretisierenden Verwaltungsakt nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes bußgeldbewehrt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Ausgangsbeschränkungen) außer Kraft.

Dresden, den 31. März 2020

Petra Köpping
Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Anlage: Bußgeldkatalog

Verstoß/Regelsatz/Adressat des Bußgeldbescheides/Norm

- Verlassen der häuslichen Unterkunft/150 Euro/Person, die gegen das Verbot verstößt/§ 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO
- Verstoß gegen Besuchsverbot/500 Euro/Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt/§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsCoronaSchVO
- Überschreitung der angegebenen Personenzahl/500 bis 1 000 Euro je nach Einrichtungsgröße/Einrichtungsleitung/§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

Sachbearbeiter Controlling und Buchhaltung (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. EB 17 18/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungs-

beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren, Fachrichtung Verwaltungsfachangestellte/r oder kaufmännischer Bereich
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 22. April 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

IT Application Management SAP-ILM (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 17/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH, Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarem Gebiet
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 24. April 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

Projektleiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. EB 17 16/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH, Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarem

Gebiet
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 26. April 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

Sachbearbeiter Projekt- und Prozessmanagement (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 14/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung Fachrichtung Informatik oder vergleichbare Ausbildung
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 28. April 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

IT Application Manager dresden.de (w/m/d)
Chiffre-Nr. EB 17 20/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den persönlichen Voraussetzungen.
Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbarem Gebiet
Die wöchentliche Arbeitszeit be-

trägt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 3. Mai 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

Senior IT Application Manager dresden.de (w/m/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. EB 17 21/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarem Gebiet
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 5. Mai 2020
► bewerberportal.dresden.de



Beschlüsse des Stadtrates vom 26. März 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:
Maßnahmeplan der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung des Sonderprogramms Kreisfreier Städte „Bildungsinfrastruktur 2019–2023“
V0218/20

1. Der Stadtrat nimmt den Maßnahmeplan der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung des Sonderprogramms Kreisfreier Städte „Bildungsinfrastruktur 2019–2023“ zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Veranschlagung der

mit dem vom Freistaat Sachsen bestätigten Maßnahmeplan verbundenen Ein- und Auszahlungen sowie Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der LHD vorzunehmen.
3. Der Stadtrat bestätigt die Budgetzuteilung für Zuwendungen an Freie Schulträger zur Umsetzung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur.
Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Fried-

hofssatzung)
V0111/19
Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) (siehe Seite 15)
Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffen sind“
V0314/20
1. Der Stadtrat beschließt die Fach-

förderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 direkt betroffen sind“ – RL Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020 Dresden gemäß Anlage zur Beschlussausfertigung (siehe Seite 13).
2. Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel i. H. v. 5.000.000 Euro im Haushaltsvollzug 2020. Die Deckung erfolgt zu Lasten des Jahresergebnisses 2019.

Beschlüsse von Ausschüssen

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 11. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Reick V0131/19

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beauftragt den Oberbürgermeister, das Flurstück 212/29 und noch zu vermessende Teilflächen der Flurstücke 99/3, 212/28 und 212/44 der Gemarkung Reick mit einer Größe von insgesamt 12.933 m² (Anlage 2 der Vorlage) zu einem Kaufpreis von 880.680,00 Euro zzgl. Kaufneben- und Vermessungskosten in Höhe von ca. 88.000,00 Euro zu erwerben.

2. Die Finanzierung des Ankaufs der Grundstücke und Nebenkosten erfolgt aus den Finanzmitteln des Projekts 70.230011 – Ankauf von Grundstücken.

Verbesserung der Verkehrssituation auf der Wernerstraße im Abschnitt zwischen Lübecker Straße und Columbusstraße A0019/19

Der Oberbürgermeister wird in Bezug auf den Straßenabschnitt der Wernerstraße zwischen Columbusstraße und Lübecker Straße beauftragt, zu prüfen:

■ inwieweit in beiden Fahrtrichtungen die Anlage durchgängiger Radfahrstreifen möglich ist,

■ inwieweit in beiden Fahrtrichtungen durch Absenkung der Bordsteine eine Verlegung der Parkplätze auf den Bürgersteig sowie die Einordnung von neuen Bäumen und Fahrradbügeln möglich ist,

■ inwieweit durch farbliche Markierung eine Abgrenzung der Parkplätze zum verbleibenden Gehweg erforderlich ist,

■ inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs (z. B. Nutzung Coventrystraße, frühzeitige Ableitung über Julius-Vahlteich-Straße) möglich sind,

■ welche Querungsmöglichkeit (z. B. Ampelanlage, Zebrastreifen, Mittelinsel) in der Nähe des Kreuzungsbereichs Lübecker Straße/ Wernerstraße am besten geeignet ist,

■ inwieweit die Umstellung der Ampelanlage an der Kreuzung Wernerstraße/Columbusstraße von einer „Bettelampel“ auf eine generelle Ampelschaltung für Fußgänger möglich ist.

Die Prüfungen sollen unter der räumlichen Dimension des Verkehrsraumkonzeptes Löbtau (Antrag 0439/18) erfolgen und in dieses mit einfließen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind bis zum 30. Juni 2020 dem Stadtbezirksbeirat Cotta sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzustellen.

Die 20 Parkplätze sind, soweit baulich möglich, bis zum 1. September 2021 wieder anzuordnen.

Verkehrliche Situation im Lockwitzgrund A0614/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Umfassend über die verkehrliche Situation und das Unfallgeschehen auf der Straße „Lockwitzgrund“ zwischen Sportplatz „BSV Lockwitzgrund“ und Autobahnbrücke sowie über die Baupläne für diesen Abschnitt zu berichten.

2. Bis zu einer baulichen Fertigstellung des Fußweges zwischen „Am Galgenberg“ und „Lockwitzgrund Haus Nr. 100“ (Priorität 1 aus dem Gehwegprogramm der Landeshauptstadt Dresden) die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 für den Abschnitt zu prüfen.

■ Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) hat in seiner Sitzung am 10. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Umsetzung des Strategiekonzeptes zur Akquise von Tagungen, Kongressen und Messen laut Stadtratsbeschluss vom 30. August 2018 zur Vorlage V2533/18 V0219/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. zur Stärkung der Tourismusdestination Dresden-Elbland und des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Dresden die aus dem Beschluss zur Vorlage 2533/18 (Mehreinnahmen Beherbergungssteuer aus dem Jahr 2017) vorgehaltenen 360.000 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zur Akquise von Tagungen, Kongressen und Messen an die Dresden Marketing GmbH (DMG) als Gesellschaftereinlage zu übertragen,

2. im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2021/22 über die Berücksichtigung eines

Mehrbedarfes in Höhe von 110.000 Euro in 2022 für die Maßnahmen der Dresden Marketing GmbH zur Akquise von Tagungen, Kongressen und Messen zu entscheiden.

3. Dem Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) ist nach zwei Jahren eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen der Dresden Marketing GmbH im Bereich der Kongressakquise vorzulegen und auf Grundlage dieser über die Fortführung der Maßnahme entscheiden zu lassen.

Neubesetzung der Jury für den Kunstpreis und die Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden V0192/19

1. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) bestätigt auf der Grundlage von § 3 des Statuts zur Verleihung des Kunstpreises und der Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden folgende sechs Fachjurorinnen und Fachjuroren in die Jury zu berufen:

■ Frau Susanne Altmann (Kunsthistorikerin/Publizistin/Kuratorin)

■ Herr Joachim Klement (Intendant Staatsschauspiel Dresden)

■ Frau Barbara Lubich (Filmmacherin)

■ Frau Carena Schlewitt (Intendantin Hellerau – Europäisches Zentrum der Künste)

■ Herr Günter „Baby“ Sommer (Schlagzeuger und Perkussionist)

■ Frau Odile Vassas (Literaturvermittlerin)

2. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) benennt gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates folgende vier von den Fraktionen vorgeschlagene Stadtratsmitglieder zu Neubesetzung der Jury für die Kunst- und Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden:

■ Fraktion B90/Die Grünen: Christiane Filius-Jehne

■ CDU-Fraktion: Petra Nikolov

■ Fraktion DIE LINKE.: Anne Holowenko

■ AfD-Fraktion: Matthias Rentzsch

Ausschuss für Finanzen Der Ausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 16. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst: **Bewirtschaftungskosten Kulturpalast und Kraftwerk Mitte 2017 und 2018 V2805/18**

1. Die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG erhält aufgrund der entstandenen Bewirtschaftungs-

kosten der Jahre 2017 und 2018 für die Bewirtschaftung des Kulturpalastes Nachzahlungen gemäß den Mietverträgen vom 6. April 2017 in Höhe von 1.994.791,54 Euro für das Jahr 2018 und erstattet einen Betrag in Höhe von 68.436,66 Euro für das Jahr 2017.

2. Die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG erhält aufgrund der entstandenen Bewirtschaftungskosten der Jahre 2017 und 2018 für die Bewirtschaftung des Kraftwerks Mitte Nachzahlungen gemäß den Mietverträgen vom 17. November 2016 in Höhe von 548.042,27 Euro für das Jahr 2017 und 439.143,55 Euro für das Jahr 2018.

3. Die im Zusammenhang mit den Betriebskostenabrechnungen für den Kulturpalast und das Kraftwerk Mitte in den Haushaltspositionen der betreffenden Kultureinrichtungen (Städtische Bibliotheken, Dresdner Philharmonie, Staatsoperette Dresden, tjg.theater junge generation) erforderliche Zuordnungen der Haushaltsmittel entsprechend Anlage 2 wird bestätigt.

Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im IV. Quartal 2019 V0208/20

1. Der Ausschuss für Finanzen beschließt und erklärt die Zustimmung zur Annahme der bereits auf den Spendenkonten der Landeshauptstadt Dresden eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen und der erhaltenen Sachspenden entsprechend beiliegender Anlagen und die Verwendung entsprechend des Spenderwillens und Zuordnung durch die begünstigten Organisationseinheiten für folgende 345 Spenden, Schenkungen und Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 128.576,58 Euro mit laufenden Nummern:

■ Anlage 1 für GB Finanzen, Personal und Recht

Gesamtsumme: 825,38 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, und 30

■ Anlage 2 GB Bildung und Jugend
Gesamtsumme: 25.922,93 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49,

◀ Seite 15

50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56

■ Anlage 3 für GB Ordnung und Sicherheit

Gesamtsumme: 8.467,89 Euro

Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 und 93

■ Anlage 4 für GB Kultur und Tourismus – Spendeneingänge über 10.000,00 Euro

Gesamtsumme: 10.500,00 Euro

Spende Nr. 1

■ Anlage 5 für GB Kultur und Tourismus

Gesamtsumme: 56.037,38 Euro

Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 und 119

■ Anlage 5 a – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 2 (190-92)

■ Anlage 5 b – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 3 (190-93)

■ Anlage 5 c – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 17 (190-107)

■ Anlage 5 d – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 25 (190-115)

■ Anlage 5 e – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 26 (190-116)

■ Anlage 5 f – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 27 (190-117)

■ Anlage 6 für GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Gesamtsumme: 7.585,00 Euro

Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17

■ Anlage 7 für GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Gesamtsumme: 10.000,00 Euro

Spende Nr. 1

■ Anlage 8 für GB Umwelt und Kommunalwirtschaft

Gesamtsumme: 9.238,00 Euro

Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28

2. Der Ausschuss für Finanzen nimmt die unter Punkt 2 d der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern fallenden Spenden (Sachspenden – verderbliche Ware) zur Kenntnis:

■ Geschäftsbereich Bildung und Jugend

Spenden Nr. 4, 20 und 22

Griebenschmalz, Bratwürste, Wiener Würstchen für Kinderfeste in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 18. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

Vergabenummer: 2019-GB112-00036, Ersatzneubau Stadtteilhaus Johannstadt, Pfeifferhannstraße, 01307 Dresden, Objektplanung Gebäude nach § 34 HOAI, Lph 1-9 stufenweise Beauftragung, V0244/20

Der Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

JORDAN BALZER SCHUBERT Architekten PartG mbB u.

Architekten Neu.Bollrich.Hofmann.

Gechter

Liststraße 10

01127 Dresden

entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

Vergabenummer: 2019-3751-00015, Lieferung von 1 Stück Intensivtransportwagen (ITW) nach DIN 75076; Mai 2012; mit Wechselkoffersystem oder gleichwertig für den Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, V0273/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Fahrtec Systeme GmbH

Genzkower Straße 10

17034 Neubrandenburg

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-4012-00078, Unterhalts- und Grundreinigung BSZ für Wirtschaft, Leutewitzer Ring 141, 01169 Dresden, Gymnasium Dresden-Gorbitz, Leutewitzer Ring 139, 01169 Dresden, V0274/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

KLUGE Clean-Gartenlandschaftsbau GmbH

Stuttgarter Straße 25

01189 Dresden

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-2735-00019, Rahmenvereinbarung für**den Kauf von Dienst- und Schutzkleidung des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen, V0279/20**

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

August Holder GmbH

Senftenberger Straße 55

01239 Dresden

für Los 1

entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

Vergabenummer: 2019-56-00046, Städtisches Klinikum Dresden, Standort Friedrichstadt - Erweiterungsbau Haus C, Integration – Neurochirurgie, V0280/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

EAG Elektroanlagen und Gebäudetechnik GmbH

Wachbergstraße 6

08280 Aue

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-65-00319, Neubau Einfeld-Sporthalle im BSZ Gastgewerbe, Ehrlichstraße 1, 01067 Dresden, Los 02 – Rohbau, V0276/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Fuhrmann Bau GmbH

Schulstraße 14

01471 Radeburg

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-65-00327, Ersatzneubau Zweifeld-Sporthalle, BSZ Bau und Technik, Güntzstraße 3-5, 01069 Dresden, Los 40 – Elektrotechnik, V0277/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

elektro-union freiberg GmbH

Eherne Schlange 27

09599 Freiberg

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-65-00314, Sanierung und Erweiterung des BSZ für Wirtschaft „Prof. Dr. Zeigner“, Melanchthonstraße 9, 01099 Dresden, Los 11 - Fliesen- und Plattenarbeiten, V0282/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Großenhainer Ausbau GmbH

Radeburger Straße 40

01558 Großenhain

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-65-00332, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Los 21 – Bodenbelagsarbeiten, V0283/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Raumstudio Falter GmbH

Heidenauer Straße 23

01259 Dresden

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-65-00296, Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Riesaer Straße 9–11, 01129 Dresden, Los 02 – Rohbauarbeiten, V0281/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

HFS Hoch- und Tiefbau GmbH

Spredorfer Straße 169

02730 Ebersbach-Neugersdorf

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-65-00337, Errichtung einer Mobilen Raumeinheit für 36 Kinder, Löwenstraße 7, 01099 Dresden, Los 02 – temporärer Erweiterungsbau (MRE), V0284/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Uwe Riße, Hoch- und Tiefbau

Dorfstraße 5A, OT Sora

01665 Klipphausen

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-GB111-00141, Sanierung zum Auslagerungsobjekt für Schulen, Ginstlerstraße 3, 01169 Dresden, Los 30 – Sportanlagen, V0275/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Dietmar Theodor Machel GmbH

Bischofswerdaer Straße 20

01900 Brettnig-Hauswalde

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-GB111-00162, Gymnasium Dreikönigschule, Sanierung Haus A-C, Rothenburger Straße 35 in 01099 Dresden, Los BO1 – Rohbau, V0285/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Uwe Riße, Hoch- und Tiefbau

Dorfstraße 5A, OT Sora

01665 Klipphausen

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-GB111-00165, Gymnasium Dreikönigschule, Sanierung Haus A-C, Rothenburger Straße 35 in 01099 Dresden, Los – FL B 04 – Fenster, V0286/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Tischlerei Briesowsky

Oelsa 8

02708 Löbau

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-GB111-00163, Gymnasium Dreikönigschule, Sanierung Haus A-C, Rothenburger Straße 35 in 01099 Dresden, Los – B 30-Heizung, Lüftung, Sanitär, V0287/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Haustechnik Schmiedeberg

Altenberger Straße 4

01744 Dippoldiswalde/OT Schmiedeberg

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-GB11-00164, Gymnasium Dreikönigschule, Sanierung Haus A-C, Rothenburger Straße 35 in 01099 Dresden, Los B31 – Elektrotechnische Anlagen, V0288/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Elektro Uhlig Breitscheidstraße 45 01156 Dresden-Cossebaude entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-6615-00070, Rahmenvereinbarung Deckentauschmaßnahmen an Fahr-, Geh- und Radbahnen 2020 - 2022, Lose 1 bis 8, V0289/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhalten die Firmen

■ Thiendorfer Fräsdienst GmbH & Co. KG

Am Fiebig 11

01561 Thienendorf

für Los 1

■ P+S Pflaster und Straßenbau GmbH

Neudorfer Straße 1

01609 Wülknitz

für Los 2

■ SAZ GmbH

Dohnaer Straße 168

01239 Dresden

für Los 3

■ Teichmann Bau GmbH

Meißner Straße 23

01723 Wilsdruff

für Los 4

■ Wolff & Müller Tief und Straßenbau GmbH & Co. KG

Drescherhäuser 5c

01159 Dresden

für Los 5

■ EUROVIA VBU GmbH, NL Dresden

Wilhelm-Rönsch-Straße 2

01454 Radeberg

für Los 6

■ HEF Flottmann Tiefbau GmbH & Co. KG

Kantor-Pech-Straße 4c

01454 Wachau OT Lomnitz

für Los 7

■ STRABAG AG Dir. Sachsen/Thüringen Bereich Ostachsen

Radeburger Straße 28

01129 Dresden

für Los 8

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 5046/16 – Nachtrag Nr. 151 – Denkmalgerechte Instandsetzung und Hochwasserschadenbeseitigung Augustusbrücke einschließlich Erneuerung Verkehrsanlagen und angrenzende Ingenieurbauwerke einschließlich Erneuerung Schloßplatz-Brückenbau, Straßenbau, Gleisbau, Tiefbau, Los – Zusatzleistungen für Mehrkosten, V0290/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Hentschke Bau GmbH

Zeppelinstraße 15

02625 Bautzen

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 5046/16, Nachtrag Nr. 152 – Denkmalgerechte Instandsetzung und Hochwasserschadenbeseitigung Augustusbrücke einschließlich Erneuerung Verkehrsanlagen und angrenzende Ingenieurbauwerke einschließlich Erneuerung Schloßplatz-Brückenbau, Straßenbau, Gleisbau, Tiefbau, Los – Zusatzleistungen für Mehrkosten Baustellen Gemeinkosten wegen Unterdeckung inf. Störungen, V0291/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

Hentschke Bau GmbH

Zeppelinstraße 15

02625 Bautzen

entsprechend Vergabevorschlag.

■ **Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)**

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) hat in seiner Sitzung am 19. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Offene Fragen zur Betreibung der Margon-Arena umgehend klären! A0053/20

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend darzulegen,

■ wer nach derzeitiger Planung der Stadtverwaltung die weitere Betreibung der Margon-Arena übernimmt. Dazu sind Betriebskonzept und entsprechende Personalbedarfe vorzulegen.

■ welche Vor- und Nachteile einer externen Betreibung gegenüber einer Betreibung durch die Landeshauptstadt Dresden existieren (inkl. Kostenrechnung).

■ wer

a) ab sofort und

b) ab 01.01.2021

für die Nutzer der Margon-Arena bzgl. der rechtsverbindlichen Zeitenvergabe als Ansprechpartner fungiert. Wie ist sichergestellt, dass dieser auch sehr zeitnah, notwendige Entscheidungen hinsichtlich Nutzungszeitraum und Kosten gegenüber den Antragstellern treffen kann?

■ wo der Stadtsportbund – gemäß Sportstrategie als Dachverband des Dresdner Sports – zukünftig angesiedelt sein wird. Hier ist insbesondere darzulegen, welche städtischen Immobilien oder geeigneten Grundstücke mit räumlicher Nähe zu Sportflächen, Schulungsräumen und Lagermöglichkeiten dafür in

Frage kommen.

■ warum trotz gegenteiliger Aussagen, (bisher) auf eine Ausschreibung verzichtet wurde und welcher Zeitplan für eine noch durchzuführende baldige Ausschreibung vorzusehen ist.

2. Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus beauftragt, zur Sitzung des Ausschusses für Sport am 7. Mai 2020 eine Beschlussvorlage über die zukünftige Betreibung der Margon-Arena vorzulegen. Dabei ist vorzusehen, dass der Stadtsportbund zumindest übergangsweise auch für das Jahr 2021 die Betreibung der Arena übernimmt.

Umbau Tenne in Kunststoffrasen-Großspielfeld auf der Sportanlage Bärensteiner Straße 33 in 01277 Dresden

V0258/20

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) beschließt den Umbau des bestehenden Tennenspielfeldes in ein Kunststoffrasen-Großspielfeld bis zum Jahr 2020.



Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung für Kleinstunternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffen sind“

(Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.2. Bewilligungsverfahren

7.3. Auszahlungsverfahren

7.4. Verwendungsnachweis

8. In-Kraft-Treten

Einleitung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 18. März 2020 die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erlassen (Az: 15-5422/5).

Damit verbunden ist die grundsätzliche Schließung aller Geschäfte sowie die Untersagung öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 19. März 2020 (0.00 Uhr) bis zunächst einschließlich 20. April 2020. Sie kann bei betroffenen Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern mit starken Umsatzausfällen einhergehen und bis zur Existenzbedrohung führen. Dies kann unmittelbar durch Untersagung der wirtschaftlichen

Tätigkeit oder als Reflex gegeben sein, da enge wirtschaftliche Beziehungen der Bereiche untereinander bestehen. Beide genannten Felder sind als direkt von der Pandemie betroffen zu betrachten. Ziel der Richtlinie ist eine schnelle Unterstützung finanzieller Notlagen dieser Unternehmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Soforthilfe Wirtschaft Co-

► Seite 18

◀ Seite 17

rona-Pandemie März 2020 gilt für Dresdner Kleinunternehmen, Selbstständige sowie hauptberufliche Freiberufler und künstlerisch Tätige. Diesen Zuwendungsempfängern soll Hilfe zur Überbrückung eines Liquiditätseinganges, der durch die Corona-Pandemie verursacht wurde, geleistet werden. Es soll eine rasche, wenig bürokratische, sofort wirkende Unterstützung erreicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht jedoch nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der hierfür durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

(2) Der Sitz/Standort der Fördermittelempfänger hat in Dresden zu liegen.

(3) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ist zu beachten. Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen. Insoweit ist die Dienstordnung Beihilfen, Bürgschaften, Darlehen zu beachten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung ist branchenoffen angelegt und für Zwecke, die im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit stehen, einzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die:

a) Kleinunternehmen (KU im Sinne der EU-Vorschriften) mit Hauptsitz oder selbstständiger Niederlassung in Dresden sind (ortsansässig).

b) ortsansässige Selbstständige (hauptberuflich)

c) ortsansässige Freiberufler (hauptberuflich) sind oder

d) ortsansässige künstlerisch Tätige (hauptberuflich).

(2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden alle legalen wirtschaftlichen und künstlerischen Betätigungen, gleich welcher Art.

(2) Zuwendungen können grund-

sätzlich nur gewährt werden, wenn:

a) ein Liquiditätseingpass besteht, der eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist,

b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,

(3) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:

a) Vorhaben von Antragstellern/-innen, die der Rückforderungsanordnung von Fördermitteln der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Förderung für den Firmenerhalt bzw. die Aufrechterhaltung der selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit gewährt.

(2) Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsförderung als Pauschale gewährt.

(3) Festbetragsförderung

Die Soforthilfe beträgt je berechtigtem Zuwendungsempfänger 1.000 Euro. Es handelt sich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes, des Bundes und der EU können ebenfalls genutzt werden. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-minimis-Verordnung genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden.

(4) Förderfähige Kosten sind:

Personalkosten sowie Sachkosten für den Betrieb sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden gemäß Rahmenrichtlinie städtische Zuschüsse in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts anderes bestimmt wird.

(2) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden hinzuweisen ist.

(3) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Betroffene Unternehmen müssen ihre Betroffenheit durch Vorlage der Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszugs, der Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen nachweisen. Zur Mitarbeiterzahl sowie zum Jahresumsatz bzw. zur Jahresbilanzsumme ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung erforderlich. Soweit bei freien Berufen keine Gewerbeanmeldung vorgelegt werden kann, ist der Geschäftszweck zu beschreiben. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag versichern, richtige und vollständige Angaben gemacht zu haben.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.

(2) Anträge können bis zum 31. Mai 2020 bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung gestellt werden. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der Landeshauptstadt Dresden entschieden. Wenn alle durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebracht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

(3) Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:

a. Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,

b. Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.)

c. Erklärung, ob weitere Fördermittel/Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind.

d. Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den Zuwendungsempfängern anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind

innerhalb von einer Woche nachzureichen.

(4) Die Antragstellung richtet sich nach den jeweils gültigen veröffentlichten Antragsformularen, welche sich ändern können. Sie sind beim Amt für Wirtschaftsförderung oder unter www.dresden.de/wirtschaftsservice abrufbar.

7.2. Bewilligungsverfahren

Zuwendungsgebende Stelle ist das Amt für Wirtschaftsförderung. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist über den Fortgang der Umsetzung des Förderprogramms zu informieren. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ist ein begründeter Ablehnungsbescheid zu erlassen.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne weitere Anforderung, sofern der Antragsteller mit dem Antrag bereits schriftlich mitgeteilt hat, auf welches Konto der Zuwendungsbetrag überwiesen werden soll. Der schriftliche Antrag ist zu den Akten zu nehmen. Liegt noch keine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber vor, auf welches Konto die Überweisung bewirkt werden soll, ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzufordern und zu den Akten zu nehmen, bevor die Auszahlung vorgenommen wird.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden eine Selbstauskunft als Verwendungsnachweis zu geben. Diese ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides vorzulegen und kann durch die Zuwendungsgeberin oder von ihr Beauftragte vor Ort geprüft werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer „Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 26. März 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung)

Vom 26. März 2020

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG), vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. März 2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen:
Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsanlagen
- § 17 Besondere Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Anlieferung; Aufstellung
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Unterhaltung

§ 26 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigung

VIII. Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle, Feierhallen/Feierräume, Verabschiedungsräume und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle
- § 32 Trauerfeiern und Benutzung der Feierhallen/Feierräume und Verabschiedungsräume

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Richtlinie für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

Anlage 2 Richtlinien für Grabmalgrößen für Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Urnenhain Tolkewitz

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen und durch den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt, verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen:

- Heidefriedhof
- Urnenhain Tolkewitz
- Nordfriedhof
- Friedhof Dölzschen

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe werden als gemeinsame öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden betrieben. Sie dienen der Bestattung von menschlichen Leichen, Fehlgeburten und Föten, der Beisetzung von Urnen, sie erfüllen aufgrund ihres hohen Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit und dienen der Erhaltung historisch wertvoller Grabstätten. Der Urnenhain Tolkewitz steht ausschließlich der Beisetzung von Urnen zur Verfügung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Nutzungsberechtigte Person im Sinne dieser Satzung ist der/ die Inhaber/in des Stellenscheins. Für Urnengemeinschaftsanlagen erhalten die Nutzungsberechtigten Personen keinen Stellenschein, da keine Erweiterung des Nutzungsrechts möglich ist.

(2) Dienstleistungserbringer/-innen im Sinne dieser Satzung sind Bestatter/-innen/, Bildhauer/-innen, Gärtner/-innen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Urnen von Verstorbenen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, ist den Nutzungsberechtigten Personen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf einem städtisch verwalteten Friedhof zur Verfügung zu stellen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Ist die Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgräbern noch nicht abgelaufen, erfolgt im Einvernehmen mit der Nutzungsberechtigten Person auf Kosten der Landeshauptstadt Dresden eine Umbettung auf einen anderen kommunalen Friedhof. Satz 2 gilt entsprechend im Fall der Schließung gemäß Abs. 2, soweit Umbettungen erforderlich werden.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid

(5) Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 2 und 3 werden von der Landeshauptstadt Dresden kostenfrei,

in gleichwertiger Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen, insbesondere bei extremen Wetterereignissen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle; Fahrräder sowie Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung; Fahrräder dürfen nur die asphaltierten Hauptwege befahren; die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit (max. 10km/h) fahren;

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

d) ohne Auftrag der Angehörigen oder ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren sowie zu filmen;

e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

► Seite 20

◀ Seite 19

g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;

h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;

i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen, Sport zu treiben, zu picknicken und zu grillen, Lagerfeuer zu machen sowie zu lagern;

j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;

k) Hunde unangeleint mitzuführen;

l) am Teich den bepflanzten Teichrand oder die Wasseroberfläche zu betreten;

m) im Teich zu baden;

n) im Teich Tiere baden zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen und zur Unterbindung des Missbrauchs, der Friedhofsverwaltung mit der Beantragung textlich einzureichen.

(5) Am Grab oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser sowie ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden. Eine Verwahr- und Kostenersatzpflicht besteht nicht.

(6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7

Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer/-innen und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer/-innen sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchst.

c) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer/-innen dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringer/-innen, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

(3) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und gesenkt werden kann. Die Urne kann auch von Angehörigen bis zur Grabstätte getragen werden.

(5) Särge und Urnen werden unterirdisch grundsätzlich in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt. Urnen können auch oberirdisch im Columbarium Urnenhain Tolkewitz beigesetzt werden.

(6) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen müssen Särge aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge dürfen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Für Särge mit abweichenden Maßen, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Hatte die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Bei oberirdischen Beisetzungen im Columbarium ist eine Urnenhöhe von maximal 28 cm zulässig.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Beisetzung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann von der Bestatterin/dem Bestatter oder den Angehörigen eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihr/ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Urnen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Fehlgeborene und Leichen beträgt für Kinder, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, für ältere Verstorbene 20 Jahre.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Friedhofsverwaltung. (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus der Sarggemeinschaftsanlage, Urnengemeinschaftsanlagen, Urnengemeinschaftsgräbern und der Baumgrabanlage werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.

(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragstellerin/der Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann durch eine natürliche Person erworben werden. Die Vergabe des Nutzungsrechtes schließt eine gewerbliche Nutzung aus. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Nutzungsrechte an juristische Personen vergeben.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen inkl. Urnennischen (Columbarium);
- c) Gemeinschaftsanlagen
 - Sarggemeinschaftsanlagen,
 - Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte,
 - Urnengemeinschaftsgräber mit Grabmal,
 - Baumgrabanlage,
 - Fehlgeburtenanlage;
- d) Besondere Grabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Das zu einer Grabstätte gehörende Hinterland muss bei Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte mit erworben werden. Beisetzungen im Hinterland sind unzulässig.

(7) Lebzeitenstellen können von der Friedhofsverwaltung für max. 20 Jahre vergeben werden, wenn die Beisetzung in ein Wahlgrab später ansteht. Ansonsten gelten die Bestimmungen eines Wahlgrabes und Urnenwahlgrabes.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerberin/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seinen Nachfolgerin/Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes der/des

Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerin/eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister;
- e) auf die Partnerin/den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) auf die Großeltern;
- g) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- h) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade;
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat die/der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Person Vorrang vor der/dem Jüngeren.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person kann mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 8 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Die Zustimmung dieser Personen zur Übernahme des Nutzungsrechtes ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(10) Jede Nachfolgerin/jeder Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Die Nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte selbst beigesetzt zu werden.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Bepflanzung und zur Pflege der Grabstätte. Für Urnenwahlgräber am Einzelbaum, am Gruppenbaum und Partnergräber auf dem Heidefriedhof gilt § 15 Abs. 7 bis 9 dieser Satzung.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(14) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch die nutzungs-

berechtigte Person zu beräumen. Sind im Boden nicht zersetzte Urnen vorhanden, werden diese auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Friedhofsverwaltung tiefer gesetzt. Näheres zur Entfernung des Grabmals ergibt sich aus § 26 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden vergeben werden. Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhezeit und ist nicht verlängerbar. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Stellenscheins und setzt die Entrichtung einer Gebühr voraus. Urnenreihengräber sind auf dem Heidefriedhof und dem Urnenhain in Dresden Tolkewitz vorhanden.

(2) Größe der Grabstätte : Erdbestattung:

Länge 2,60 m, Breite 1,30 m

Länge 1,20 m, Breite 1,00 m (Kindergrab bis zum 2. Lebensjahr)

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m (Kindergrab ab 2. Lebensjahr)

Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ohne Ruhefrist von Verstorbenen für das gesamte Wahlgrab ist für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist von der Nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 dieser Satzung beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Stellenscheins.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der/des zuletzt Beigesetzten wiedererworben worden ist.

(4) Erdwahlgräber werden als ein-

oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Einfachgrab und bis zu vier Urnen im mehrstelligen Grab kann gestattet werden.

(5) Erdwahlgräber für Angehörige des muslimischen Glaubens werden in einem gesonderten Grabfeld auf dem Heidefriedhof eingerichtet.

(6) Urnenwahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Einstellige Urnenwahlgräber können bis zu 4 Urnen, mehrstellige Urnenwahlgräber bis zu 8 Urnen aufnehmen.

(7) Urnenwahlgräber am Einzelbaum werden an ausgewählten Bäumen, an denen bis zu vier Urnen beigesetzt werden können, vergeben. Es können bis zu zwei kleine liegende Grabmale auf der Fläche um den Baum, unter Beachtung des Wurzelschutzes aufgebracht werden. Die individuelle Grabpflege sollte den naturnahen Gegebenheiten der Umgebung nicht entgegenstehen. Der Waldcharakter im Grabfeld BG auf dem Heidefriedhof ist zu erhalten, Pflanzungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig.

(8) Urnenwahlgräber am Gruppenbaum werden an ausgewählten Bäumen vergeben. Um die Bäume wird eine Kreisfläche in vier Kreissegmente geteilt. In jedem Segment können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Zur Namensnennung kann ein kleines, liegendes Grabmal aufgebracht werden. Eine der Umgebung angepasste individuelle Grabpflege ist möglich. Der Waldcharakter im Grabfeld BG auf dem Heidefriedhof ist zu erhalten, Pflanzungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig.

(9) Partnergräber auf dem Heidefriedhof werden als Urnenwahlgräber für zwei Urnen vergeben. Es gibt Anlagen für stehende und Anlagen für liegende Grabmale. Im Bereich des Teiches sind nur liegende Grabmale und Findlinge bis 50 cm Höhe zulässig. Die individuelle Grabpflege ist auf das Abstellen von Vasen und Pflanzschalen zu beschränken. Die Flächenbepflanzung wird durch die Friedhofsverwaltung betreut.

(10) Partnerstellen für zwei Urnen werden auf dem Urnenhain Tolkewitz vergeben. Auf einer Kupferplatte erscheinen Name, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

(11) Urnen können auch in Urnennischen (Urnenwahlgrab) im Columbarium des Urnenhains Tolkewitz oberirdisch beigesetzt werden. Diese Urnennischen können abhängig von der Größe bis zu 2, 4 oder bis zu 6 Urnen aufnehmen.

► Seite 22

◀ Seite 21

§ 16 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für mehrere Verstorbene. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) In der Sarggemeinschaftsanlage werden Erdbestattungen der Reihe nach vorgenommen. Die Grabstätten erhalten keine Namensnennung. Die Flächen werden 6 Monate nach der Beisetzung eben angelegt und mit Rasen eingesät. Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen sind doppelreihige Urnenreihengräber auf einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Eine besondere Form stellt die Rosen-Urnengemeinschaftsanlage auf dem Urnenhain Tolkewitz dar. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Grabverzeichnis festgelegt. Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Rasen- bzw. Rosenpflanzfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Urnengemeinschaftsgräber sind Urnenreihengräber, die der Reihe nach belegt und nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Die Urnengemeinschaftsgräber werden mit Grabmal angelegt und mit einer Bepflanzung versehen und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (5) In der Baumgrabanlage werden Urnen in einer einstelligen Grabstätte in der Nähe eines Baumes beigesetzt. Nach der Beisetzung wird die Stelle wieder dem Waldboden angeglichen. Die Pflege der Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Entsprechend dem Charakter der Baumgrabanlage als naturbelassenes Waldstück ist eine individuelle Gestaltung durch Pflanzen, Blumenschmuck oder Ähnliches nicht möglich.
- (6) Föten und Fehlgeburten können in Särgen, Urnen und Sammelurnen in gesonderten Grabanlagen auf dem Heidefriedhof beigesetzt werden. Die Pflege dieser Anlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Über Beisetzungen auf dem Ehrenhain für die Verfolgten des Naziregimes auf dem Heidefriedhof ist entsprechend dem Stadtratsbeschluss zur „Weiterbehandlung von Ehrengräbern und Grabanlagen die auf Dresdens Friedhöfen zwischen 1945 und 1989 angelegt wurden“, Nr. 698-32-92, veröffentlicht im Amtsblatt 9/92 vom 02.03.1992, zu verfahren.
- (8) Um eine ordnungsgemäße Grab-

pflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgräbern weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt.

§ 17 Besondere Grabstätten

- (1) Unbeschadet der Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz obliegt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvoller Grabmale und/oder Grabstätten der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Grabstätten werden in ein vom Amt für Kultur und Denkmalschutz und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft gemeinsam abgestimmtes und vom Stadtrat beschlossenes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der Grabstätte oder des Grabmals wird der/dem Grabnutzungsberechtigten bekannt gegeben.
- (3) Die in dem Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden verändert oder entfernt werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte sollen sie auf Kosten der Landeshauptstadt Dresden oder durch Dritte erhalten und gepflegt werden.
- (4) Denkmalgeschützte Grabstätten/Grabdenkmäler, bei welchen die Nutzungszeit abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, können als Wahlgräber/Urnenwahlgräber durch Grabpatenschaften neu vergeben und belegt werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Landeshauptstadt Dresden. Grabnutzungsgebühren entstehen erst mit einer Bestattung oder Urnenbeisetzung. Die Grabpatin/der Grabpate kann das Grabmal kostenfrei nutzen und verpflichtet sich dazu, die Grabaufbauten zu pflegen und ggf. die Kosten für die Sanierung zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabpatenschaft).
- (5) Besondere Grabstätten sind u.a. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Diese Grabstätten bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zum Erhalt dieser Grabstätten regeln das Gräbergesetz und das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Über eine Beisetzung auf dem Ehrenhain des Heidefriedhofs für

verdiente Bürger entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder die Vertreterin/der Vertreter.

V. Gestaltung der Grabstätten § 18

- Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**
- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 dieser Satzung für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf dem Heidefriedhof gibt es Grabfelder für Holzgrabmale und Grabfelder für Steingrabmale.
- (2) Art, Größe und Umfang der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach der in dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Richtlinie für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten.
- (3) Grundsätzlich ist das Aufstellen nur eines Grabmales je Grabstätte gestattet. In besonderen Fällen und in Abhängigkeit von der Größe der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung bei mehrstelligen Gräbern Ausnahmen genehmigen.
- (4) Auf Grund der Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) gibt es auf dem Urnenhain Tolkewitz Grabfelder mit besonderen Gestaltungsrichtlinien, in denen die Grabmale von der Anlage 1 abweichen können, diese unterliegen den Richtlinien nach Anlage 2.
- (5) Die Anlagen 1 (Richtlinien für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten) und Anlage 2 (Richtlinien für Grabmalgrößen für Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Urnenhain – Tolkewitz) sind Bestandteil dieser Friedhofssatzung.
- § 19
Wahlmöglichkeit**
- (1) Auf den Friedhöfen sind Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
- Heidefriedhof:
 - Grabfeld für Erdbestattungen: E 11, Teil E 9 (Muslimische Grabanlage)
 - Grabfeld für Urnenbeisetzungen: U 3, U 5
 - Friedhof Dölzchen:
 - Grabfeld: K,L,M,N
 - Urnenhain Tolkewitz:
 - Grabfelder für Urnenbeisetzungen: Neuer Park R, N, T, S, M, O, Q
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von

dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabes nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht behindern. Die Maße des Grabmales sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und angrenzende Grabstellen nicht beeinträchtigen.

VI. Grabmale

§ 20

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den speziellen Anforderungen des jeweiligen Friedhofs entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Diese müssen wetterbeständig und bruchsicher sein.
- (3) Die Nennung der Namen und des Geburts-/Sterbedatums von Verstorbenen ist ausschließlich auf dem Grabmal zulässig.

§ 21

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keinen Vorschriften.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen; die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten den Stellenschein vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringer/-innen im Sinne von § 24 dieser Satzung gewährleistet ist. Denkmalschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- Für Grabmale mit einer Höhe von

über 4 m ist eine Baugenehmigung erforderlich.

(2) Die Anträge sind durch Formulare zu stellen, die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist; falls erforderlich, eine Baugenehmigung;

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist; in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;

c) ergänzende Unterlagen zur Dienstleistungserbringerin/zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), die/der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person bzw. der Auftraggeberin/des Auftraggebers veranlassen.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person bzw. der Auftraggeberin/des Auftraggebers entfernen lassen.

(7) Nachbeschriftungen von Grabmalen sind möglich, soweit sich keine Änderung in Schriftausführung und Farbgebung ergeben.

§ 23 Anlieferung; Aufstellung

(1) Die Grabmale und die sonstigen

baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

(2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 24 Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Veretzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringer/-innen errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer/-innen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 dieser Satzung für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer/-innen bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage

nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Nutzungsberechtigte Person nicht von ihrer/ seiner Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).

(2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

(3) Die/der Verantwortliche sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten Person bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Die Nutzungsberechtigte Person hat dies vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen

und für den Fall, dass das Grabmal unter die Regelungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) fällt, die entsprechende Genehmigung einzuholen. Sind die denkmalgeschützten Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Dresden. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die Nutzungsberechtigten Personen die Kosten zu tragen. Wahlweise fällt nach Beendigung des Nutzungsrechtes das Eigentum an den Grabanlagen, die unter das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsische Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) fallen, an die Landeshauptstadt Dresden. Die Friedhofsverwaltung zeigt dies durch schriftliche Erklärung der/dem Nutzungsberechtigten an. Hat die Friedhofsverwaltung von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und ist die Landeshauptstadt Dresden Eigentümerin der Grabanlagen geworden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung für die Beräumung der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Wird eine

◀ Seite 23

Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der verantwortliche Stellenscheinhaberin/Stellenscheinhaber nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen lassen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung sowie Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen (Anlage 1 Pkt. 4). Für Urnenwahlgräber am Einzelbaum, am Gruppenbaum und Partnergräber auf dem Heidefriedhof gilt § 15 Abs. 7 bis 9 dieser Satzung.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind grundsätzlich Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art und das Aufstellen von Bänken.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege den allgemeinen Anforderungen (§ 27 dieser Satzung).

§ 30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist jeweilige Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

In dem Entziehungsbescheid ist die Nutzungsberechtigte Person aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Nutzungsberechtigte Person ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.

VIII. Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle, Feierhallen/Feierräume, Verabschiedungsräume und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle

Die Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Mitarbeiters betreten werden.

§ 32

Trauerfeiern und Benutzung der Feierhallen/Feierräume und Verabschiedungsräume

(1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(2) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann

die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 1 geschlossen zu halten.

(4) Die Trauerfeiern finden in den Feierhallen/Feierräumen statt.

(5) Die offene Aufbahrung der/des Verstorbenen im Verabschiedungsraum kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 32 Abs. 3 und 4 dieser Satzung geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

(6) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in den Feierhallen/Feierräumen erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung und Feierhallenschmuck stellt die Friedhofsverwaltung als Grundausrüstung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(8) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feierhallen/Feierräumen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden. Es ist ausschließlich die in den Feiern vorfindbare Wiedergabetechnik zu benutzen.

(10) Die Orgeln und Harmonien in den Feierhallen/Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von Organisten gespielt werden, welche die erforderliche Fachkunde besitzen.

(11) Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u. ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken dürfen dem Friedhofszweck nicht widersprechen.

(12) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde der/des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die

Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 34

Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Dresden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher/-in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besucher/-innen entsprechend verhält, die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt sowie den Friedhof außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt;

2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Fahrräder sowie Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung, befährt;

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen und bei denen keine schriftliche Genehmigung vorliegt;

e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärm, spielt, picknickt und grillt, Lagerfeuer macht oder lagert;
j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
k) Hunde unangeleint mitführt;
l) am Teich den bepflanzten Teichrand oder die Wasseroberfläche betritt;
m) im Teich badet;
n) im Teich Tiere baden lässt.
3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer/-in oder deren Bediensteten gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung untersagt ist;
5. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer/-in oder deren Bediensteten Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 22 Abs. 4 dieser Satzung inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
7. entgegen § 24 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
8. entgegen § 24 Abs. 2 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche

Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 25 Abs. 1 dieser Satzung als Nutzungsberechtigte Person Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
11. entgegen § 30 Abs. 1 dieser Satzung trotz einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätten vernachlässigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 13. Dezember 2012, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2012 vom 20. Dezember 2012, geändert in Nr. 16/2015 vom 16. April 2015 außer Kraft.

Dresden, 26. März 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung Richtlinien für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen und Richtlinien legen fest
■ Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen,
■ Art und Umfang der Grabbepflanzungen.

2. Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

2.1 Grundsätzlich dürfen höchstens zwei verschiedene Materialien für ein Grabmal verwendet werden.
2.2 Die Bearbeitung ist grundsätzlich materialentsprechend vorzunehmen. Grabmale aus Stein sollen behauen sein. Um eine Spiegelwirkung zu vermeiden, sind bearbeitete Flächen bis maximal zum Feinschliff (mit einer Körnung von C 220 bis C 320) als Gestaltungsmittel möglich.
An einem Grabmal sollen nicht mehr als zwei unterschiedliche Bearbeitungsstufen auftreten. Stein-

grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.

Sockel sind unzulässig.

Farbige Anstriche, ebenso gold- und silberfarbene Grabmalbeschriftungen sind unzulässig.

2.3 Eine Abstimmung des Grabmales in Form und Farbe auf die benachbarten Grabstätten ist unerlässlich.

2.4 Die Maße des Grabmales müssen sich in die jeweiligen Gräberfelder einordnen und in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Aus bestattungstechnischen Gründen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, sowie zur Erhaltung der Gräberfelderäume sind einzelne Grabmalmaße zu begrenzen:

■ Stehende Grabmale

(NGF = Nettograbfläche)

max. Höhe / max. Breite / Mindeststärke

■ Urnengräber bis 1 m² NGF

65 cm / 40 cm / 12 cm

■ Urnengräber über 1m² NGF

80 cm / 45 cm / 12 cm

■ Einstellige Erdgräber

90 cm / 50 cm / 13 cm

■ Mehrstellige Erdgräber

110 cm / 70 cm / 14 cm

■ Liegende Grabmale (max. An-sichtsfläche)

■ Urnengräber: 0,25 m²

■ Einstellige Erdgräber: 0,45 m²

■ Mehrstellige Erdgräber: 0,80 m²

Für den Urnenhain Tolkewitz gelten die Maßangaben der Anlage 2 dieser Friedhofssatzung.

2.5 Schrift und Symbole oder Ornamente sind als wesentliches Gestaltungsmittel für alle Flächen des Grabmales zu nutzen.

Schriften sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist. Dabei ist nur ein Farbton je Grabmal zu verwenden.

Das Aufbringen von Metallschriften auf Steinen ist gestattet. Porzellan-, Glas-, Emaille- oder Kunststofftafeln und Lichtbilder sowie lichtbildähnliche Gravuren sind nicht gestattet. Die Kombination einer aus dem Grabstein entwickelten Beschriftung und Metallschrift bzw. Platten ist unzulässig.

2.6 Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 dieser Satzung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage, Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

3. Sonstige Grabausstattung

3.1 Grabausstattungen (z. B. Grablichter oder -laternen) müssen in einem

ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Ihre Höhe darf 25 cm nicht überschreiten. Sie dürfen nicht ortsfest mit Fundament und dgl. errichtet werden. Die Verwendung von Kunststofftafeln, Lichtbildern sowie lichtbildähnlichen Gravuren ist nicht gestattet.

3.2 Grabeinfassungen aus Holz, Metall oder Naturstein sind bis zu einer Höhe von 6 cm zulässig. Ausgenommen hiervon sind Baumgräber und Partnergräber. Die Bearbeitung ist entsprechend Anlage 1 Pkt. 2.2 auszuführen. Auf dem Urnenhain Tolkewitz sind Grabeinfassungen grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen bedarf es vor dem Anbringen, neben einer Genehmigung, auch der Maß- und Materialvorgabe durch die Friedhofsverwaltung.

3.3 Wintereindeckung duldet die Friedhofsverwaltung nur auf den individuellen Grabbeeten, und nur, sofern dort keine von ihr angelegte Staudengrundbepflanzung vorhanden ist. Die Wintereindeckung ist von den Veranlassenden im Frühjahr zu entfernen.

4. Anlage und Bepflanzung der Grabstätten

4.1 Die Grabstellen sind in gleicher Höhe wie das umgebende Gelände anzulegen.

4.2 Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen.

Die Bepflanzung soll sich in Art und Gestaltung der Umgebung anpassen. Höherwachsende Gehölze, Stauden und Rosen sind sparsam zu verwenden.

Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Höhe und Breite die benachbarten Grabstätten oder den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Richtmaß für die max. Höhe der Bepflanzung ist die Höhe des Grabsteins

4.3 Sofern über 1,50 m hohe Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können sie durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Grabnutzers entfernt oder zurückgeschnitten werden.

4.4 Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsgräber und Kriegsgräber werden generell von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Für das Ablegen von Blumengebinden und -sträußen auf diesen Grabstätten sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze, Ablageschalen und -behälter zu benutzen.

Grundsätzlich ist das Bepflanzen der Gemeinschaftsanlagen/-gräber mit individuellem Grabschmuck nicht gestattet. Dieser wird von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädi-

► Seite 26

◀ Seite 25

gungspflicht besteht nicht.

4.5 Auf mehrstelligen Grabstätten dürfen Trittplatten angeordnet werden. Sie sollen aus Naturstein sein.

4.6 Grabstätten dürfen weder mit Kies noch mit Sand, Splitt, gefärbten Holzhäckeln usw. bestreut oder ausgestaltet werden. Auch das flächige Belegen mit Steinplatten ist nicht gestattet.

5. Pflege und Schmuck der Grabstätten

5.1 Die Wege sowie Rahmen- und Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Die Wege innerhalb der Grabfelder dürfen nicht bearbeitet bzw. verändert werden.

5.2 Grabstätten dürfen nur mit Kränzen, Gebinden, Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grabschmuck aus verrottbarem und biologisch abbaubarem Material geschmückt werden.

5.3 Unansehnlich gewordener Grabschmuck und sonstige Abfälle von der Grabstätte sind in den Abfallbehältern des Friedhofes zu entsorgen. Die aufgestellten Sammelbehälter für die getrennte Erfassung der Abfälle sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu nutzen.

5.4 Der Einsatz von Chemikalien jeglicher Art (wie Unkrautbekämpfung-, Pflanzenschutz- oder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.

5.5 Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Grabschmuck ersatzlos zu entfernen.

Anlage 2 zur Friedhofssatzung Richtlinien für Grabmalgrößen für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen auf dem Urnenhain-Tolkewitz

Maßangaben (in cm): Höhe x Breite x Tiefe

■ Reihenstellen an der Friedhofsverwaltung und im Schutzstreifen

■ Urnenstellen: A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, H II

Abmessungen: 70 x 28 – 30 x 12 – 20

■ Ausnahme:

■ Urnenstellen: D Sondergrabfelder A – E 382 – 513

Abmessungen: Liegeplatten/Kissensteine 30 x 40 x 12

Material: Holz und Stein

Einfassungen: nicht zulässig

■ Schutzstreifen: E I – H I

Abmessungen: 90 x 45 – 50 x 12 – 20

Material: Holz und Stein

Einfassungen: nicht zulässig

■ Columbarium

Für die Mauernischen sind ausschließlich Platten aus Muschelkalkbetonwerkstein mit gleicher Materialzusammensetzung, wie bereits vorhanden, zu verwenden. Ferner ist eine einheitliche dunkel-

braune Schrift, Mahagonibraun RAL 8016, zu verwenden

■ Mauerstellen

■ Mauerstellen: M, N, O, P, Q, R, S

Abmessungen: 22 x 30 x 0,1

Material: ausnahmslos Tafeln aus Kupferblech

Einfassungen: nicht zulässig

■ 50-Mark-Platz

■ 50-Mark-Platz: A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P

Abmessungen: 70 – 150 x 40 – 80 x 13 – 50,

Kissensteine: 40 – 60 x 30 – 50 x 12 – 20

Material: Holz und Stein

Einfassung: Naturstein

■ 50-Mark-Platz: Q

Abmessungen: 100 x 50 x 13 – 50

Material: Holz und Stein

Einfassung: Pläner, Sandstein, Kalkstein Naturstein

■ 50-Mark-Platz: R

Abmessungen: 70 x 28 – 30 x 12 – 15

Material: Holz und Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ 80-Mark-Platz

■ 80-Mark-Platz A I, A II, B, C, D, E, F, G, H I, H II, I, K

Abmessungen: 100 – 175 x 40 – 80 x 12 – 35

Material: Holz, Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Travertin, Porphy

Einfassung: Pläner, Sandstein

■ 80-Mark-Platz L, H

Abmessungen: 70 x 30 x 12 – 15

Material: Holz und Stein

Einfassung: Pläner, Sandstein

■ 100-Mark-Platz

■ 100-Mark-Platz B, C, D

Abmessungen: 100 – 200 x 45 – 80 x 13 – 50

Material: Holz, Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Travertin, Porphy

Einfassung: Pläner, Sandstein

■ Rosarium

■ Großes Rosarium A I, B I, C I, D I (äußerer Ring)

Abmessungen: 90 x 45 – 50 x 12 – 20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Großes Rosarium A II, B II, C II, D II, A III, B III, C III, D III

Abmessungen: 60 x 40 – 50 x 12 – 20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Rosarium A, B Nutzung als Rosen – UGA

■ Rosarium C, D unten, E, F

Abmessungen: 150 – 180 x 50 – 80 x 15 – 80

Material: heller Sandstein, Muschelkalkstein

Einfassung: nicht zulässig

■ Rosarium D oben

Abmessungen: 100 – 120 x 70 – 100 x 15 – 30

Material: heller Sandstein

Einfassung: nicht zulässig

■ Rosarium G, H, N, L

Abmessungen: 100 – 150 x 30 – 50 x 15 – 40

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Rosarium I, K, M

Abmessungen: 150 – 200 x 80 – 120 x 15 – 80

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Rosarium O und P oben, O und P unten

Abmessungen: 100 x 45 – 50 x 13 – 20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Östlicher Teil

■ Östlicher Teil A, B Nutzung als Rosen – UGA

■ Östlicher Teil C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, W, X, Y, Z

Abmessungen: 120 – 160 x 50 – 60 x 15 – 30

Material: Sandstein, Kalkstein, Travertin

Einfassung: nicht zulässig

■ Östlicher Teil E oben

Abmessungen: 100 – 120 x 70 – 100 x 15 – 30

Material: heller Sandstein

Einfassung: nicht zulässig

■ Mittelteil

■ Mittelteil B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P jeweils oben sowie Q unten

Abmessungen: 120 – 150 x 45 – 60 x 15 – 30

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Mittelteil Q oben, V unten

Abmessungen: 70 x 30 x 12 – 15

Material: Holzstele, Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Mittelteil S unten

Abmessungen: 100 x 45 – 50 x 13 – 20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Mittelteil T, U unten

Abmessungen: 65 x 40 – 45 x 12 – 15

Material: Holz, Stein

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Teil

■ Neuer Teil A, B, C, D (äußerer Ring)

Abmessungen: 100 – 190 x 40 – 60 x 12 – 30

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Teil A Schutzstreifen

Abmessungen: 65 x 40 – 45 x 12 – 15 (2 Einh.); 90 x 45 – 50 x 12 – 15 (2 ½ Einh.)

Material: Holz, Stein

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Teil E

Abmessungen: 100 x 40 x 12

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Teil F, G, H, I

Abmessungen: 100 – 170 x 45 – 90 x 12 – 40

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Teil K, L, M, N

Abmessungen: 100 x 40 – 50 x 12 – 20, nur ein Grabmal

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Teil O, P

Abmessungen: 40 x 50 Kissensteine

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Teil R Hecke Schutzstreifen

Abmessungen: 70 x 30 x 12 – 15

Material: Holzstele, Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Teil R Hecke

Abmessungen: 100 x 45 – 50 x 13 – 20, nur ein Grabmal

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Teil S

Abmessungen: 65 x 45 x 12 – 15, nur ein Grabmal

Material: Stein

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park – Terrassenanlage

■ Terrassen A I, B I, C I, D I, E I, F I, G I, A II, B II, C II, D II, E II, F II, G II

Abmessungen: 60 x 35 x 12 – 15 rechteckige Grabmale, nur ein Grabmal

Material: Stein

Einfassung: nicht gestattet

■ Terrassen A III, B III, C III, D III, E III, F III, G III, A IV, B IV, C IV, D IV, E IV, F IV, G IV

Abmessungen: 90 x 45 – 50 x 12 – 20 rechteckige Grabmale, nur ein Grabmal

Material: Stein

Einfassung: nicht gestattet

■ Neuer Park A

Abmessungen: 70 x 30 x 12 – 15

Material: Holz, Stein

Einfassung: nicht gestattet

■ Neuer Park A Schutzstreifen

Abmessungen: 65 x 40 – 45 x 12 – 15

Material: Holz, Stein

Einfassung: nicht gestattet

■ Neuer Park B, C

Abmessungen: 100 – 120 x 45 – 50 x 13 – 20

Material: Elbsandstein

Einfassung: Elbsandstein

■ Neuer Park D

Abmessungen: 70 x 40 – 45 x 12 – 15

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park D Schutzstreifen

Abmessungen: 100 x 45 – 50 x 13 – 20

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park E I – II

Abmessungen: 90 x 45 – 50 x 12 – 20

Material: Stein, Holz

▶ Seite 27

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Finanzen

Montag, 6. April 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentliche Sitzung:

1 Fortschreibung der investiven Finanzmittel zum Breitbandausbau in der Landeshauptstadt Dresden für das Ausbauprojekt „Unterversorgte Adressen“ im Stadtgebiet Dresden

Nachtrag in öffentlicher Sitzung: 6 Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffenen sind“ – weitere Bereitstellung finanzieller Mittel

■ Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)

Donnerstag, 9. April 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentliche Sitzung:

1 Umbau Tenne in Kunststoffrasen-Großspielfeld auf der Sportanlage Pirnaer Landstraße 121 b in 01257 Dresden

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Mittwoch, 8. April 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

1.1 Vergabenummer: 2019-4012-00081, Unterhalts- und Grundreinigung Gymnasium Dresden-Pieschen, Erfurter Straße 17, 01127 Dresden, 145. Oberschule, Gehestraße 10, 01127 Dresden

1.2 Vergabenummer: 2019-1042-00093, Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lagerung, zum Transport und Aufbau von Ausstattungsgegenständen für besondere Bedarfsgruppen (Asylbewerber/innen und Wohnungslose) in der Landeshauptstadt Dresden

2 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

2.1 Vergabenummer: 2019-65-00339, Gesamtanierung WBS 70 KVSE (Wohnungsbauserie 70 Kombinierte Vorschuleinrichtung), Rudolf-Bergander-Ring 36/38, 01219 Dresden, Los 09 – Trockenbauarbeiten

2.2 Vergabenummer: 2019-65-00261, 151. Oberschule – Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Los 406 – Lüftungstechnik

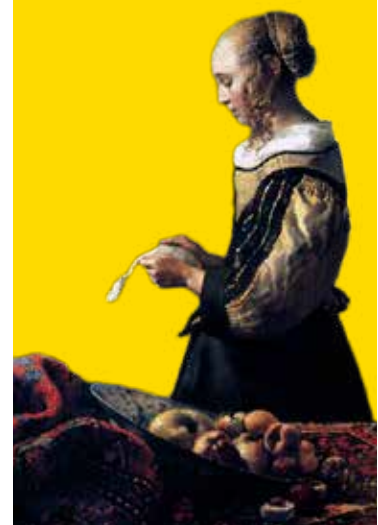
2.3 Vergabenummer: 2020-65-00006, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Los 53 – Außenanlagen Süd

2.4 Vergabenummer: 2020-65-00012, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Los 24 – Tischler Ausbau 1

2.5 Vergabenummer: 2019-65-00340, BSZ Bau und Technik – Ersatzneubau Zweifeld-Sporthalle, Güntzstraße 3-5, 01069 Dresden, Los 45 – Heizung- und Sanitärinstallation

2.6 Vergabenummer: 2020-65-00010, Ersatzneubau II – Obdachlosenheim Emerich-Ambros-Ufer 59, 01159 Dresden, Los 03 – Rohbau

Gut informiert?



dresden.de/amtsblatt

◀ Seite 26

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park E III – IV
Abmessungen: 70 x 40 – 45 x 12 – 15

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park E V – V II
Abmessungen: 60 x 35 x 12 – 15

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park E Schutzstreifen
Abmessungen: 65 x 40 – 45 x 12 – 15

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park F I – II
Abmessungen: 100 x 50 x 13 – 20

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park F III – IV
Abmessungen: 90 x 45 – 50 x 12 – 20

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park F V – V II
Abmessungen: 60 x 40 x 12 – 15

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park F Schutzstreifen
Abmessungen: 100 x 50 x 13 – 20

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park G, H
Abmessungen: 100 – 130 x 45 – 60 x 13 – 30

Material: Stein, Holz

Einfassung: Pläner, Sandstein, Kalkstein

■ Neuer Park I Wahlstellen Schutzstreifen
Abmessungen: 100 x 45 – 50 x 13 – 20

Material: Stein

Einfassung: Pläner, Sandstein

■ Neuer Park I
Abmessungen: 60 x 35 x 12 – 15

Material: ausnahmslos rote Gesteine

Einfassung: wie Grabmalmaterial

■ Neuer Park I Hecke
Abmessungen: 80 x 40 x 12 – 15

Material: Holz, Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park K, P II
Abmessungen: 70 x 30 x 12 – 15

Material: Holz, Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park L I, L II

Abmessungen: 70 x 28 x 12

Material: Holz, Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park P, U
Abmessungen: 90 – 120 x 40 – 70 x 15 – 50

Material: Holz, Stein

Einfassung: Pläner, Sandstein

■ Neuer Park M I, N I, O I, P I, W I, Y I, X I

Abmessungen: 90 x 45 – 50 x 12 – 15

Material: Stein, nur rechteckige Grabmale und nur ein Grabmal

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park Urnenhof A – D
Abmessungen: 60 x 35 x 12 – 15

Material: Stein, nur rechteckige Grabmale und nur ein Grabmal

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park Urnenhof außen und innen
Abmessungen: 20 x 30 x 0,1

Material: nur Kupferplatten

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park A, B, C, E, F, H, Q, L, M, S, T, U – Hecke (oberster Ring, Terrassen)

Abmessungen: 100 x 45 – 50 x 13 – 15

Material: Stein, nur rechteckige Grabmale und nur ein Grabmal

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park A, E, F, Q, U – Hecke innen
Abmessungen: 65 x 30 – 35 x 12 – 15

Material: Stein, nur rechteckige Grabmale

Einfassung: nicht zulässig

■ Neuer Park A, B, C, D – Heckenallee
Abmessungen: 90 x 45 – 50 x 12 – 15, nur ein Grabmal

Material: Stein, Einfassung: nicht zulässig

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer Tischlerei in ein Yogastudio (Hinterhaus)“

Jonsdorfer Straße 5; Gemarkung Großschachwitz; Flurstück 81 f

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 16. März 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/6/BV/04349/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verändernden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung einer Tischlerei in ein Yogastudio, Grundriss- und Fassadenänderung, Anbau (Aus-

tausch) einer Außentreppe mit Galerie zum OG - nachträgliche Beantragung

auf dem Grundstück:
Jonsdorfer Straße 5;
Gemarkung Großschachwitz,
Flurstück 81 f
wird erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Abweichung zu § 50 SächsBO (Barrierefreies Bauen)

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:
Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

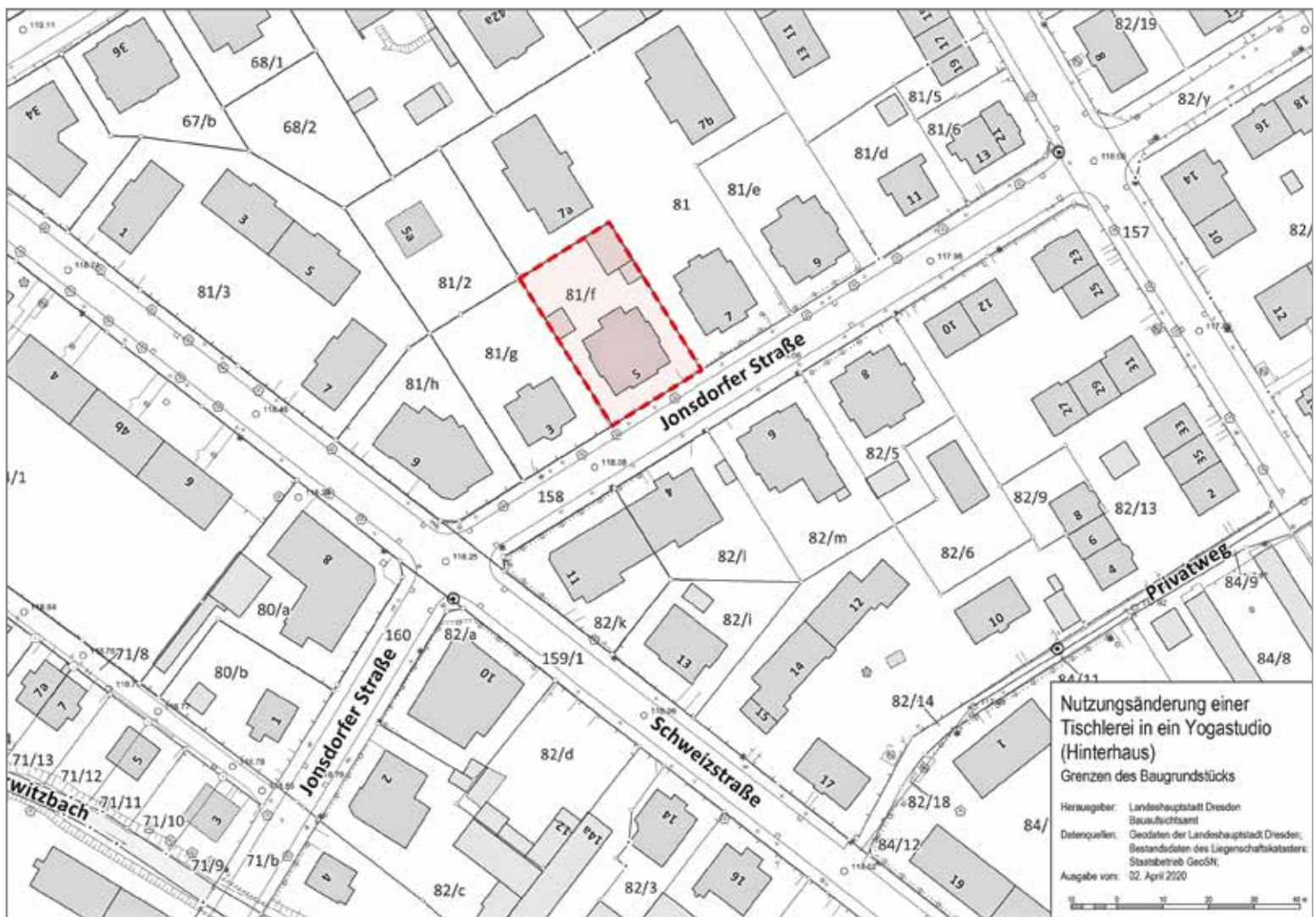
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr
Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 36 71 empfohlen.

Dresden, 2. April 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbau von Balkonen, Errichtung Feuerwehrezufahrt mit Feuerwehraufstellfläche“

Altenberger Platz 1,3; Gemarkung Seidnitz; Flurstück 113/17

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 16. März 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BG/05736/19 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung von Balkonen; Errichtung einer Feuerwehrezufahrt mit Feuerwehraufstellfläche auf dem Grundstück:

Altenberger Platz 1, 3; Gemarkung Seidnitz, Flurstück 113/17

wird mit Teilablehnung und Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen; Herstellung barrierefreier Wohnungen

(3) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

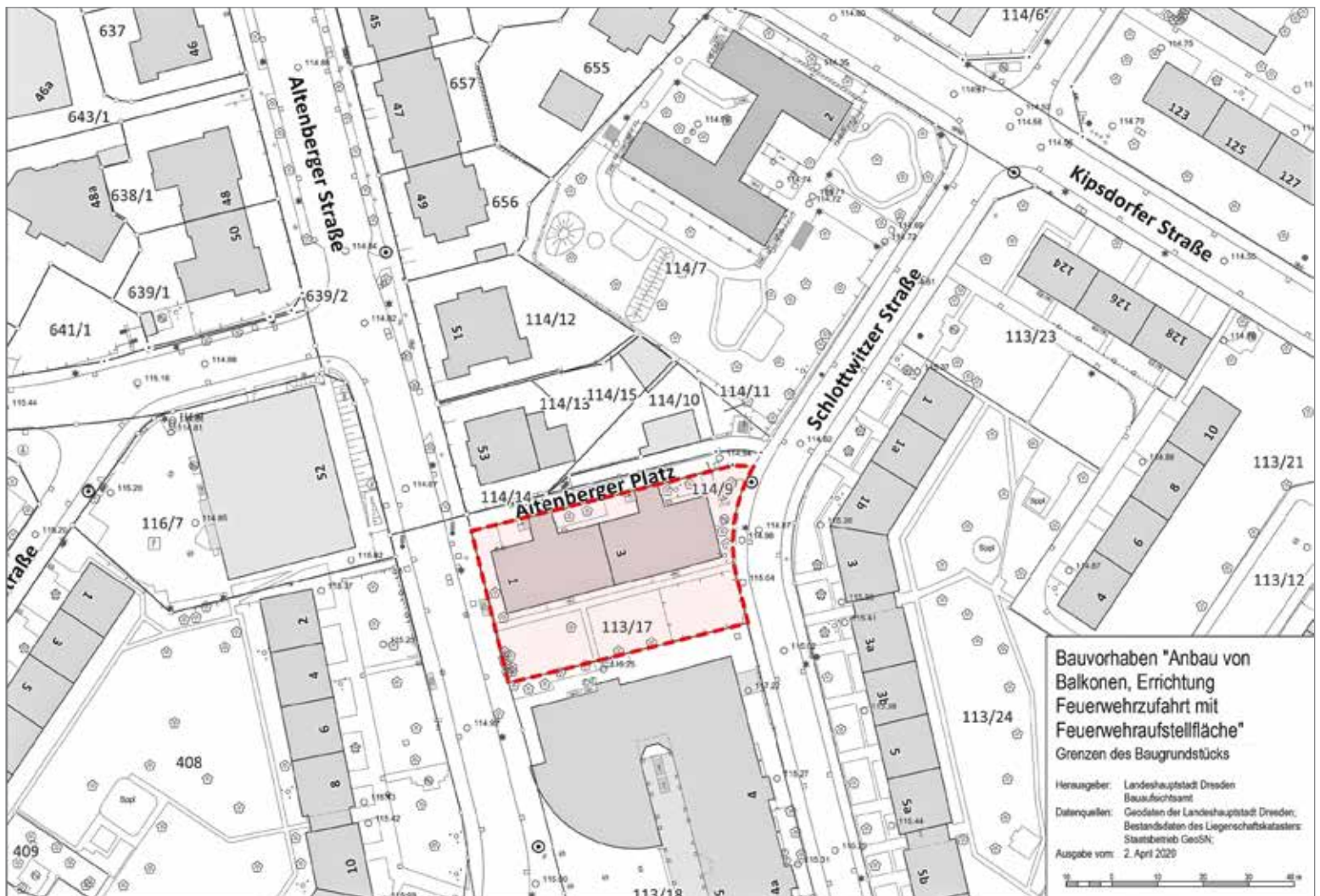
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung

gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5018, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

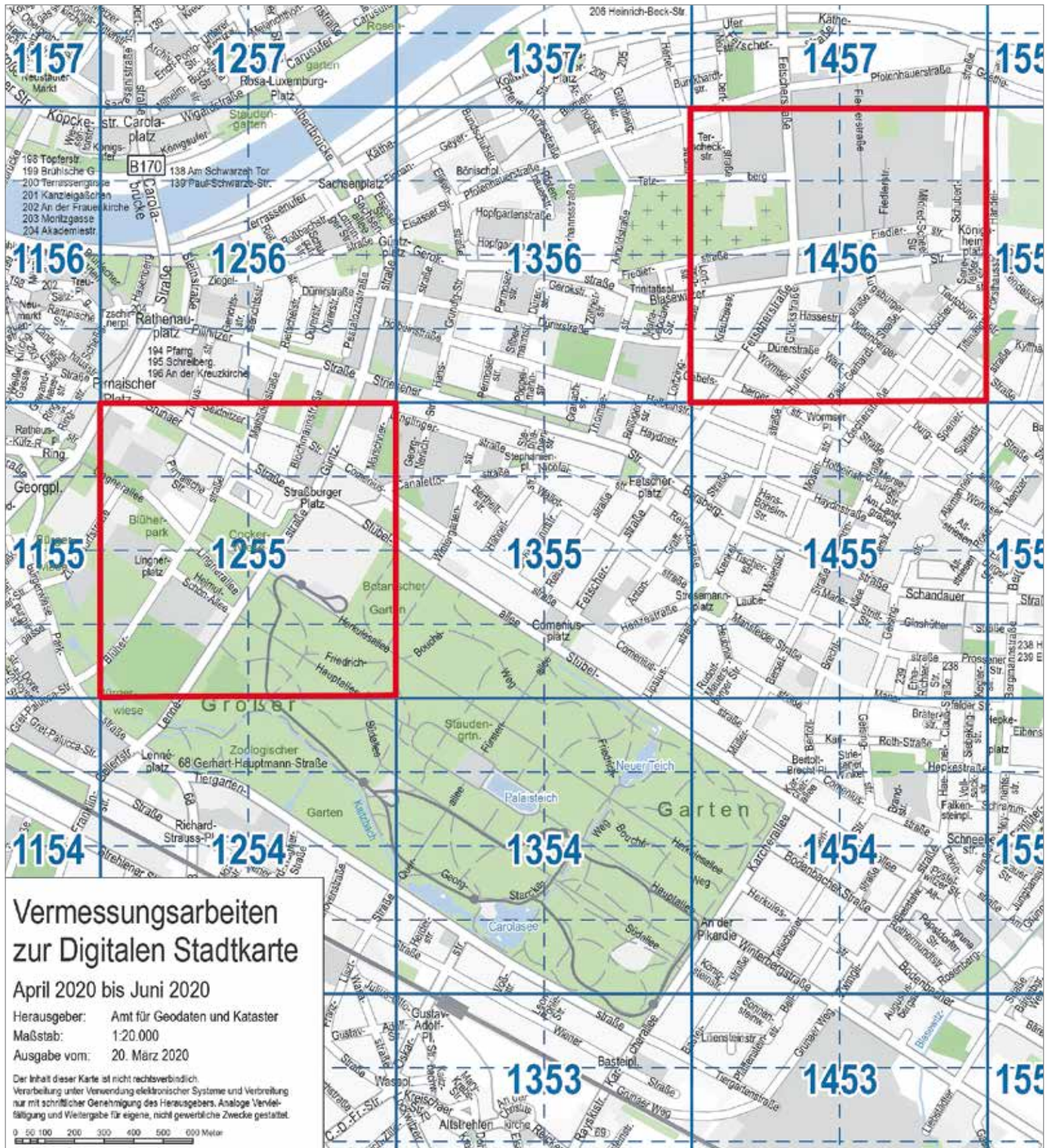
Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr
Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 36 71 empfohlen.

Dresden, 2. April 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



In den dargestellten Gebieten (siehe oben stehende Karte) werden im Zeitraum bis Juni 2020 Vermessungsarbeiten zur

Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster

beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

Wir erhielten die Nachricht, dass der ehemalige Abteilungsleiter Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden

Wolfgang Fiedler
am 2. März 2020
verstorben ist.

In seiner 20-jährigen Tätigkeit erwarb sich Herr Fiedler durch fachliche Kompetenz und Engagement Achtung und Anerkennung. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landeshauptstadt Dresden

Sabine Bibas
Betriebsleiterin
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Olaf Bogdan
Vorsitzender Personalrat
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Wir erhielten die Nachricht, dass die ehemalige Mitarbeiterin des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden

Bärbel Grundmann
am 2. März 2020
verstorben ist.

In ihrer 42-jährigen Tätigkeit als Betriebshelferin erwarb sich Frau Grundmann durch fachliche Kompetenz und Engagement, Achtung und Anerkennung. Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende
Gesamtpersonalrat

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum **6. April 2020, 10 Uhr** zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger

bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 3. April 2020 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 211 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dr. Robert Franke
komm. Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

GESCHENKTIPPS FÜRS OSTERNEST



Nicht lange rumeiern, Entspannung schenken!

Eintritts- und Wellnessgutscheine Spreewald Therme
Wertgutscheine Spreewald Therme | Hotel****

GUTSCHEINBESTELLUNG

Onlineshop: spreewaldtherme-shop.de

Telefon: 035603 18850

Unser Tipp:
Gutscheine
online kaufen
und selbst
ausdrucken.



spreewald-therme.de

SPREEWALD THERME GmbH | Ringchaussee 152 | 03096 Burg (Spreewald)